

Geschäftsbedingungen der V-Bank AG für die digitale Vermögensverwaltung

Inhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank	3
Kontoführung	5
Mitwirkungspflichten des Kunden	6
Kosten der Bankdienstleistungen	6
Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden	7
Kündigung	8
Einlagensicherung	9
Information über die Einlagensicherung	9
Forderungsübergang und Auskunftserteilung	10
Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren	10
Bedingungen der V-Bank AG	11
Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte	14
Sonderbedingungen für Geschäfte in Kryptowerten	19
Sonderbedingungen Edelmetallgeschäfte	24
Bedingungen für den Überweisungsverkehr	26
Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	35
Bedingungen für den Lastschrifteinzug	39
Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien und per Telefax	45
Ausführungsgrundsätze für die digitale Vermögensverwaltung	49
Grundsätze zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten/ Erhalt und Zahlung von Provisionen	52
Verfahren zur Kundenkategorisierung und Beschwerdegrundsätze	54
Sonderbedingungen für die Erteilung von Aufträgen per Telefax und E-Mail	55
Preis- und Leistungsverzeichnis für die digitale Vermögensverwaltung	56
Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung	60

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

(a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist
- und
- (bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.
- Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt.

Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

5a Aufzeichnung von Telefonaten und elektronischer Kommunikation

Die Bank zeichnet Telefongespräche und elektronische Kommunikation im Zusammenhang mit der Durchführung der Kundenbeziehung, insbesondere der beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, auf Ton oder Datenträger auf und bewahrt sie für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf. Widerspricht der Kunde einer Aufzeichnung, darf die Bank für den Kunden keine telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikation veranlassten Wertpapierdienstleistungen erbringen, wenn sich diese auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Die Bank stellt dem Kunden auf Wunsch eine Kopie der Aufzeichnung dieser Gespräche oder Kommunikation während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren bzw. – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – von sieben Jahren seit der jeweiligen Aufzeichnung zur Verfügung.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontoovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Einlagensicherung

20 Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des inneren Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

21 Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

Bedingungen der V-Bank AG

1 Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Die Konten werden in laufender Rechnung mit einem Depot (= Kontodepot) geführt. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkung eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind unter Nummer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

2 Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten

Ein Depot und/oder Konto bei der Bank kann auch dadurch eröffnet werden, dass der jeweilige Depot-/Kontoeröffnungsantrag als elektronisches Dokument in Textform mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder qualifizierten elektronischen Signatur gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (nachfolgend „e-Signatur“ genannt) versehen wird, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist.

Aufträge und sonstige Dokumente, die nicht dem gesetzlichen Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB unterliegen, können ebenfalls als ein – mit einer e-Signatur versehenes – elektronisches Dokument in Textform eingereicht werden.

Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z.B. Kreditverträge, wie z.B. Dispositions- und Wertpapierkredite) werden nicht von der Bank akzeptiert, wenn sie lediglich mit einer e-Signatur versehen, elektronisch an die Bank übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei der Bank einzureichen.

Die Bank behält sich darüber hinaus im Einzelfall das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen.

3 Zusatzvereinbarung für Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konto)

- (1) Jeder Konto-/Depotinhaber darf über das Kontodepot ohne Mitwirkung des anderen verfügen und zu Lasten des Kontodepots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen (Einzelverfügungsberechtigung), sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist. Bitte beachten Sie, dass die Einzelverfügungsberechtigung auch bei Einrichtung eines Referenzkontos gilt.
- (a) Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Konto-/Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Konto-/Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich zu unterrichten.
- (b) Eine Auflösung des Kontodepots kann nur durch alle Konto-/Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe Absatz (3)).
- (c) Die Änderung der Versandadresse und -art kann nur schriftlich und durch alle Konto-/Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen.
- (2) Jeder Konto-/Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Konto-/Depotinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich in Textform zu unterrichten.
- (3) Nach einem Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung können die beiden Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinsam auf schriftlichem Wege über das Kontodepot verfügen. Nach dem Tod eines Konto-/Depotinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Konto-/Depotinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Konto-/Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Kontodepot auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Kontodepot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Konto-/Depotinhabers, so können sämtliche Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Erben über das Kontodepot verfügen.
- (4) Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten des Kontodepots ist die Mitwirkung aller Konto-/Depotinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Konto-/Depotinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Konto-/Depotüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.
- (5) Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften, insbesondere Finanz- und Devisentermingeschäften, bzw. in mit vergleichbaren Risiken ausgestatteten komplexen Produkten zu Lasten des Kontodepots bedarf es einer Vereinbarung mit allen Konto-/Depotinhabern. Die Bank behält sich vor, die Annahme von Aufträgen zum Erwerb von Finanztermingeschäften oder eines mit vergleichbaren Risiken ausgestatteten komplexen Produktes vom Vorliegen einer von allen Konto-/Depotinhabern unterzeichneten Risikoaufklärungsschrift abhängig zu machen.

4 Bankpost

Konto- und Depotauszüge werden in der vereinbarten Form übermittelt. Verzichtet der Konto-/Depotinhaber zu Gunsten elektronischer Bereitstellung auf die Zusendung von Bankpost, gilt die Bankpost mit Bereitstellung zum elektronischen Abruf als zugegangen.

5 Automatische Löschung Konten/Depots

Wird ein Konto/Depot 16 Monate ohne Guthaben/Bestand geführt, kann dieses Konto/Depot von der Bank automatisch gelöscht werden. Gleiches gilt, wenn auf einem Konto/Depot innerhalb von 12 Monaten nach Eröffnung keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Konto-/Depotinhaber wird hierüber nicht unterrichtet.

6 Bedingungen für die Nutzung des Telefon- und Faxbankings der V-Bank AG

- (1) Für jeden Konto-/Depotinhaber sowie für einen etwaigen Bevollmächtigten werden bei Nutzung des elektronischen Zugangs Legitimationsdaten vereinbart. Jeder Konto-/Depotinhaber sowie der/die Bevollmächtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte von den Legitimationsdaten keine Kenntnis erlangen. Die Daten dürfen nur unmittelbar im Zusammenhang mit der vorliegenden Geschäftsverbindung und nach Maßgabe der Benutzerführung im Telefonbanking verwendet werden. Allen anderen Personen gegenüber sind die Daten geheim zu halten, denn jede Person, die Kenntnis von Konto-/Depotinhaber, Kontonummer und Legitimationsdaten hat, kann zu Lasten des genannten Kontodepots Verfügungen treffen.
- (2) Die V-Bank AG übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Telefon- und Faxservices. Für Störungen des Telefonservices, insbesondere für den Fall, dass eine Teilnahme vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die V-Bank AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der V-Bank AG.

7 Anrufaufzeichnung

Die V-Bank AG ist berechtigt, Telefongespräche im Zusammenhang mit der Durchführung der Kundenbeziehung auf Ton- oder Datenträger aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen dürfen aufbewahrt werden. Darunter fallen insbesondere Telefongespräche zur Ausführung von Kundenweisungen und Telefongespräche im Rahmen von Reklamationen. Die Aufzeichnung erfolgt zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und zu Nachweiszwecken. Die Aufzeichnungen können von Mitarbeitern der V-Bank AG abgehört werden. Die V-Bank AG ist berechtigt, Niederschriften der Aufzeichnungen anzufertigen. Die Aufzeichnungen können zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwandt werden. Der Kunde wird Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche wie beschrieben aufgezeichnet werden können, und der V-Bank AG unverzüglich mitteilen, falls Bevollmächtigte Einwendungen gegen die Aufzeichnung haben.

8 Hinweis gem. § 14 UStG

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer der V-Bank AG lautet DE 255554184. Soweit bei der Abrechnung von Bankdienstleistungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind diese gemäß § 4 Nummer 8 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

9 Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Insbesondere handelt es sich hierbei um die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren und im SEPA-Basislastschriftverfahren, für den Lastschrifteinzug und für den Zugang über elektronische Medien und per Telefax, Sonderbedingungen für Wertpapier- und Edelmetallgeschäfte sowie für die Erteilung von Aufträgen per Telefax und E-Mail. Für die an deutschen Börsen abzuwickelnden Börsenaufträge gelten die Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen. Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Sonderbedingungen werden auf Verlangen des Kunden nachträglich an diesen übersendet.

10 Einbeziehung eines Finanzdienstleisters

Die Eröffnung des Kontos/Depots erfolgt im beiderseitigen Verständnis, dass der Konto-/Depotinhaber durch einen von ihm gegenüber der V-Bank AG bevollmächtigten Finanzdienstleister betreut wird, über den alle Aufträge im Namen des Konto-/Depotinhabers erteilt werden. Die hiermit erteilte Vollmacht gilt auch für weitere Unterkonten/-depots unter dieser Stammnummer. Die V-Bank AG erfüllt lediglich die gesetzlichen Aufklärungs- und Erkundigungspflichten und führt Aufträge aus. Sie spricht weder Empfehlungen für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus noch bietet sie Beratungsdienstleistungen. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen der Vollmachtserteilung.

11 Hinweis zu den Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und deren Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Die Bank erhebt, speichert und verarbeitet die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit auf Grundlage des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG) und der FATCA-USA-Umsetzungs-Verordnung (FATCA-USA-UmsV).

Soweit eine der von Ihnen angegebenen steuerlichen Ansässigkeiten

- ☐ in den Vereinigten Staaten von Amerika,
 - ☐ in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder
 - ☐ in einem anderen Staat, der einen steuerlichen Datenaustausch mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart hat,
- vorliegt, werden die nach FKAustG und/oder FATCA-USA-UmsV vorgeschriebenen Daten an das BZSt übermittelt.

Gemeldet werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Kundendaten des Konto-/Depotinhabers (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummern), Kontosalen und gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlöschungsbeträge und Veräußerungserlöse. Bei Konten von Rechtsträgern muss die Bank Überprüfungsverfahren durchführen, um festzustellen, ob das Konto von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen oder von passiven NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, gehalten wird. Sofern beherrschende Personen, die meldepflichtige Personen sind, identifiziert werden, sind auch ihre Daten an das BZSt zu melden (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummern sowie Konto- und Depotnummer). Das BZSt leitet diese Daten an die im Ansässigkeitsstaat zuständige ausländische Steuerbehörde weiter.

Soweit Sie ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig sind, erfolgt keine Meldung an das BZSt.

Bestätigung

Ich/Wir bestätige(n) hiermit, dass ich/wir mich/uns für die Dauer der Vertragsbeziehung mit der Bank verpflichte(n), der Bank innerhalb von 30 Tagen aus eigener Initiative mitzuteilen, wenn sich mein/unser Status (und/oder der Status jedes anderen (dritten) wirtschaftlich Berechtigten der Geschäftsbeziehung) gemäß den US-Steuergrundsätzen ändert. Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, innerhalb von 90 Tagen ein neues Formular und/oder die erforderlichen Formulare und Dokumente einzureichen, wenn eine in diesem Formular enthaltene Bestätigung nicht mehr zutrifft. Im Falle einer Änderung meiner/unserer steuerlichen Umstände erkläre(n) ich/wir weiter, dass ich/wir mir/uns bewusst bin/sind, dass die oben erwähnte Geschäftsbeziehung mit der Bank ohne Vorbehalt beendet bzw. ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann. Dies insbesondere, falls ich/wir meine/unserer Pflicht nicht erfülle(n), die entsprechenden Steuerformulare und Dokumentationen einzureichen, damit bestimmt werden kann, ob das Konto ein US- oder Nicht-US-Konto gemäß den US-Steuerbestimmungen und den internationalen Abkommen QI/FATCA ist.

12 Offenlegung von Informationen gegenüber Behörden aus Drittländern

Im Rahmen von Auskunftersuchen von Behörden und/oder Aufsichtsbehörden aus Drittländern hinsichtlich der Durchführung von Wertpapiertransaktionen befreit der/die Konto-/Depotinhaber die V-Bank AG dahingehend vom Bankgeheimnis, dass die persönlichen Daten des Konto-/Depotinhabers (insbesondere Vorname, Name, Adresse) gegenüber der anfragenden Behörde offengelegt werden können.

13 Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten, im Rahmen der Interessenabwägung, aufgrund Ihrer Einwilligung, aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse. Weitere Einzelheiten können Sie unseren Informationen zum Datenschutz und den jeweils maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

14 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers/Kryptowertetransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name, Kundenkennung sowie ggf. der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier bzw. LEI) oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen

Kennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse und der LEI verzichtet werden, jedoch können gegebenenfalls diese Angaben vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse, LEI (oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung) nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1 Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden bis sechs Wochen vor Inkrafttreten informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Verbot von Cross-Traded und Pre-Arranged Trades

Aufträge, die dasselbe Wertpapier betreffen, dürfen von Kunden, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich noch nach vorheriger Absprache mit anderen Personen abgegeben werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Absatz 4 ist die Bank berechtigt, Aufträge des Kunden nicht auszuführen, und den Kunden kurzfristig auch von der Ausführung weiterer Aufträge auszuschließen.

4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nummer 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nummer 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nummer 15 Absatz 1.

8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

(1) Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

(2) Haftung bei Fondsanbietern

Die Bank haftet nicht für die Ausführung oder Ablehnung einer Order durch den Fondsanbieter bzw. nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von den Fondsanbietern der Bank zur Verfügung gestellten und von der Bank an den Kunden weitergeleiteten Daten. Dies gilt sowohl für die Daten über den jeweiligen Fonds als auch für Informationen zur Abwicklung und Ausführung von Orders einschließlich Cut-off-Zeiten.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

13 Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile abschließt, Vertriebsfolgeprovisionen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, die als Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,04 % und 1,04 %, bei Aktienfonds zwischen 0,05 % und 1,40 %, bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,15 % und 0,372 %, und bei Mischfonds zwischen 0,0 % und 1,28 %. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier teilt die Bank dem Kunden auf Nachfrage mit. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

14 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug. Der Depotauszug kann in der regelmäßigen Quartalsaufstellung über die gehaltenen Kundenfinanzinstrumente und Kundengelder enthalten sein.

15 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

16 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

17 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- _ gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- _ freiwillige Kauf- und Umtauschangebote
- _ Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

18 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

19 Verlustbenachrichtigung

Die Bank informiert Kunden, die sie als Privatkunden eingestuft hat und deren Konto/Depot kreditfinanzierte Finanzinstrumente oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten enthält, bei Eintritt erheblicher Wertverluste. Die Bank und der Kunde sind sich einig, dass für die Bestimmung der Erheblichkeit der Wertverluste nicht der Wert eines einzelnen Finanzinstruments, sondern der Wert der Gesamtheit der für den Kunden von der Bank im jeweiligen Konto/Depot verwahrten Finanzinstrumente maßgeblich ist. Insoweit trifft der Kunde mit der Bank die von der gesetzlichen Regelung in Artikel 62 Absatz 2 Satz 2 der „Delegierten Verordnung (EU) 2017/565“ abweichende Vereinbarung, dass die Verlustbenachrichtigung nicht für jedes Finanzinstrument einzeln erfolgt. Wenn Sie uns explizit damit beauftragen, können wir die Verlustbenachrichtigung aber auch für jedes Finanzinstrument einzeln durchführen. Erheblich ist ein Wertverlust, wenn der Ausgangswert der Gesamtheit der verwahrten Finanzinstrumente um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem weiteren Wertverlust von 10 %. Kunden werden zu diesem Zweck die Bank informieren, wenn Sie Finanzinstrumente mit Kreditmitteln anschaffen, die sie nicht von der Bank bezogen haben.

20 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

21 Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

22 Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

(3) Depotübertrag auf eine andere Bank

Im Fall eines Depotübertrages auf eine andere Bank ist die Bank nicht verpflichtet, Bruchteile von Wertpapieren zu übertragen. Die Bank ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Bruchteile im Zuge oder zeitnah zum Depotübertrag zu veräußern. Der Erlös wird dem Kundenkonto oder dem Referenzkonto gutgeschrieben.

23 Besondere Regelungen für den Handel und die Verwahrung von elektronischen Wertpapieren nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG)

(1) Handel, Verwahrung, Register

Der Kunde kann elektronische Wertpapiere in Sammeleintragung über die Bank erwerben und von der Bank verwahren lassen. Sammeleingetragene elektronische Wertpapiere werden im Depot des Kunden verbucht. Anstelle der sonst bei einer Wertpapiersammelbank (i. d. R. Clearstream) verwahrten Sammelurkunde, erfolgt bei elektronischen Wertpapieren eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister. Zentralregisterwertpapiere werden in ein zentrales Register (gem. § 12 eWpG) und Kryptowertpapiere in ein Kryptowertpapierregister (gem. § 16 eWpG) eingetragen.

(2) Preisgrenzen

Ziffer 5. „Festsetzung von Preisgrenzen“ der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte findet auf den Handel mit Kryptowertpapieren nach dem eWpG bis auf Weiteres keine Anwendung. Aufgrund technischer Begebenheiten sind preislich limitierte Aufträge nicht möglich.

(3) Miteigentum

Ziffer 11. „Anschaffung im Inland“ der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte gilt mit der Maßgabe, dass bei elektronischen Wertpapieren in Sammeleintragung die Bank dem Kunden Miteigentum an dem als Sammelbestand geltenden eingetragenen elektronischen Wertpapier verschafft.

(4) Ausführung

Kryptowertpapiere können nicht in das Effktengiro einer Wertpapiersammelbank (z. B. Clearstream Banking AG) einbezogen werden und daher nach derzeitiger Rechtslage nicht an einem Handelsplatz gehandelt werden.

Die vereinbarten Ausführungsgrundsätze gelten daher in Bezug auf Kryptowertpapiere mit der Maßgabe, dass Geschäfte mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker) ausgeführt werden.

(5) Risiken

Kryptowertpapiere unterliegen neben den verbrieften Wertpapieren immanenten Risiken, insbesondere den nachfolgend genannten Besondere Risiken:

– Risiko fehlender/mangelnder Handelbarkeit: Kryptowertpapiere sind grundsätzlich übertragbar. Die Handelbarkeit von Kryptowertpapieren ist jedoch faktisch eingeschränkt, weil derzeit kein mit einer Börse vergleichbarer Markt für den Handel von Kryptowertpapieren existiert. Daher können Kryptowertpapiere vor dem Ablauf der Laufzeit möglicherweise nicht veräußert werden, da kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann.

– Technologierisiko: Kryptowertpapiere werden von einem zugelassenen Kryptowertpapierregister in ein elektronisches dezentrales Register unter Nutzung der Blockchain-Technologie eingetragen.

Es ist aber grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen, dass die Blockchain-Technologie – wie andere Technologien auch – Fehler enthalten kann, die zum Datum der Erstellung dieser Risikohinweise nicht bekannt sind. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Blockchain kann die Emission, die Handelbarkeit und ggf. die Rückzahlung betroffener Kryptowertpapiere stören oder unmöglich machen.

Sonderbedingungen für Geschäfte in Kryptowerten

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf und Verkauf von Kryptowerten und die Verwahrung der Kryptowerte bei der V-Bank.

Geschäfte in Kryptowerten

1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Form des Kryptogeschäfts

Bank und Kunde schließen Geschäfte in Kryptowerten (Kryptogeschäfte) grundsätzlich in Form von Kommissionsgeschäften ab. Ein Kundenauftrag betreffend ein Kryptogeschäft bedarf zu seiner Verbindlichkeit folgender Angaben: ausgewählter Kryptowert, Stückzahl oder Betrag, Kauf oder Verkauf. Zusätzlich kann der Kunde Orderdetails festlegen, wie z. B. Limits. Führt die Bank solche Kundenaufträge als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(2) Handelbare Kryptowerte

Der Umfang der handelbaren Kryptowerte wird von der Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und kann jederzeit erweitert oder reduziert werden. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf die Handelbarkeit eines bestimmten Kryptowerts.

2 Ausführung von Kryptogeschäften

(1) Handelsplatz

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten führt die Bank auf der Handelsplattform eines Handelspartners („Handelsplatz“) aus, mit dem sie einen entsprechenden Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Die Bank unterhält einen Kooperationsvertrag mit mindestens einem Handelsplatz und behält sich vor, die Anzahl der möglichen Handelsplätze zur Ausführung von Kryptogeschäften nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erweitern oder zu reduzieren. Weisungen zum Erwerb und/oder zur Veräußerung von Kryptowerten an einem bestimmten oder einem anderen Handelsplatz sind ausgeschlossen.

(2) Ausführungsgrundsätze Kryptowerte

Die Bank führt Geschäfte in Kryptowerten nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieser Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden vor Inkrafttreten informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3 Auftragsannahme und Durchführung

(1) Zustandekommen des Vertrags über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten/Bedingungen für die Auftragsdurchführung

Die Bank ist bei der Durchführung von Kommissionsgeschäften gemäß Nummer 1 Absatz 1 nicht verpflichtet, einen bestimmten Kauf- oder Verkaufspreis zu erzielen. Die dem Kunden angezeigten Kurse stellen lediglich indikative Preise dar, auf deren Basis der Kunde einen verbindlichen Antrag zum Abschluss eines Kommissionsgeschäfts mit der Bank stellt. Die Bank ist nicht dazu verpflichtet, den Antrag anzunehmen und das Kommissionsgeschäft durchzuführen. Mit der Ausführung des Geschäfts mit dem jeweiligen Handelsplatz nimmt die Bank den Antrag des Kunden an.

Ein preislich unlimitierter Auftrag des Kunden erfolgt stets zum nächsten am Handelsplatz verfügbaren Ausführungskurs („bestens“). Der Bank erteilte Kundenaufträge werden daher immer zum vom Handelsplatz angebotenen, nächstbesten Preis ausgeführt. Dies bedeutet, dass insbesondere in Handelszeiträumen mit geringer Liquidität ein signifikanter Unterschied zwischen dem Kurs, der dem Kunden bei der Ordereingabe angezeigt wird, und dem tatsächlichen Ausführungskurs liegen kann (sog. „Slippage“).

Die Bank ist bemüht, die elektronisch übermittelten Aufträge zeitnah auszuführen. Die Bank kann jedoch keine zeitnahe Ausführung der elektronisch übermittelten Aufträge gewährleisten oder garantieren und dem Kunden stehen diesbezüglich keine Schadensersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche zu, soweit der Ausschluss und die Begrenzung solcher Ansprüche gesetzlich zulässig sind.

Die Bank behält sich vor, Anträge des Kunden abzulehnen. Zu einer Ablehnung von Kundenanträgen kann es insbesondere dann kommen, wenn der indikative Preis im Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags durch die Bank nicht mehr der aktuellen Marktlage entspricht oder wenn das Kontoguthaben bzw. der Kryptowertebestand des Kunden nicht zur Ausführung des Kundenauftrags ausreichen. Die Bank wird dem Kunden das Zustandekommen eines Kauf- oder Verkaufsvertrags umgehend bestätigen („Ausführungsanzeige“).

(2) Übermittlung von Ausführungsanzeigen und Sammelbestätigungen/Beanstandungen

Die Bank wird dem Kunden die jeweilige Ausführungsanzeige in Textform kostenlos zur Verfügung stellen. Hierfür gelten die Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien und per Telefax der Bank. Beanstandungen, bei denen es sich nicht um die Geltendmachung eines Mistrades nach Absatz 3 handelt, muss der Kunde unverzüglich und in jedem Fall spätestens bis zum Ende des zweiten auf den Zugang der Ausführungsanzeige folgenden Bankarbeitstages geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ausführungsanzeige als vom Kunden genehmigt. Auf die besonderen Regelungen für die Geltendmachung von Mistrades nach Absatz 3 wird außerdem verwiesen.

(3) Ablehnung und Rückabwicklung von Aufträgen

Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge des Kunden in Einzelfällen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung wird die Bank dies dem Kunden unverzüglich mitteilen und der Kunde erhält keine Ausführungsanzeige. Das Recht zur Ablehnung eines Auftrags durch die Bank wird z. B. ausgeübt im Falle eines Ausfalls oder einer Unterbrechung der Handelsmöglichkeit bei einem oder mehreren Handelsplätzen oder im Falle von Wartungsarbeiten an den Systemen der Bank oder eines für die Ausführung von Aufträgen erforderlichen Kooperationspartners. Einzelne oder mehrere Kooperationspartner der Bank haben sich in den Kooperationsverträgen ebenfalls Unterbrechungen der Verfügbarkeit und Erreichbarkeit ihrer Systeme vertraglich vorbehalten. Ferner kann die Verfügbarkeit der Leistungen der Bank auch aufgrund einer Störung durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg, Naturereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder durch sonstige nicht von der Bank zu vertretende Vorkommnisse eingeschränkt sein. Dies gilt auch bei entsprechenden Vorkommnissen bei den Kooperationspartnern, die die Bank zur Ausführung von Aufträgen nutzt. Sofern der Handel an einem Handelsplatz vorübergehend ausgesetzt ist oder die Systeme eines Kooperationspartners vorübergehend nicht erreichbar sind, kann die Bank dem Kunden keine indikativen Preise für Kryptowerte übermitteln und keine Aufträge ausführen. Die Bank ist in diesen Fällen berechtigt, ihre Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einzuschränken oder auszusetzen.

Die Bank nutzt zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge das von dem jeweiligen Handelsplatz zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem. Für diese Zwecke hat die Bank mit dem jeweiligen Handelsplatz einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Der Kooperationsvertrag mit mindestens einem der Handelsplätze sieht eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise („Mistrade“) vor. Kommt es zu einem Mistrade, steht dem Handelsplatz gegenüber der Bank ein vertragliches Aufhebungsrecht nach näherer Maßgabe des Kooperationsvertrags zu. Übt der Handelsplatz sein Aufhebungsrecht aus, wirkt diese Aufhebung des Ausführungsgeschäfts zwischen dem Handelsplatz und der Bank auch gegenüber dem Kunden, dem in diesem Fall keine Ansprüche auf Herausgabe des aus dem Ausführungsgeschäft Erlangten zustehen. Hat die Bank das aus dem Ausführungsgeschäft Erlangte bereits an den Kunden herausgegeben, ist das Erlangte an die Bank zurückzuerstatten. Zudem ist dem Kunden alles, was er zur Durchführung des Ausführungsgeschäfts bereitgestellt hat, von der Bank zurückzuerstatten. Die Bank wird den Kunden unverzüglich über eine Aufhebung des Ausführungsgeschäfts informieren.

Der Handelsplatz sowie die Bank können eine Transaktion durch Erklärung gegenüber der anderen Partei innerhalb von 24 Stunden nach dem Tag des Geschäftsabschlusses stornieren, wenn ein Mistrade vorliegt. Ein Mistrade liegt vor, wenn der vom Handelsplatz gestellte Preis

- (a) aufgrund eines technischen Fehlers im Handelssystem,
- (b) aufgrund eines Irrtums bei der Preisstellung im Handelssystem,
- (c) aufgrund eines Bedienungsfehlers oder
- (d) aufgrund fehlerhafter Daten von Dritten

erheblich vom zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht. Eine Preisabweichung bei einer Transaktion von mehr als 2%, die in absoluten Beträgen EUR 200 oder mehr ausmacht, gilt als erheblich. Liegt einer der vorstehend benannten Fehler nicht nur einer Transaktion, sondern mehr als 10 Transaktionen zugrunde, gilt eine Preisabweichung als erheblich, wenn die akkumulierten Preisabweichungen den Betrag von EUR 2.000 übersteigen.

Der Kunde ist ebenfalls berechtigt, bei der Bank die Stornierung eines Ausführungsgeschäfts wegen eines Mistrades im Sinne der vorstehenden Regelung zu verlangen. Ein Mistrade kann bis 8:00 Uhr des auf den Tag des Ausführungsgeschäfts folgenden Bankarbeitstages geltend gemacht werden. Eine entsprechende Erklärung hat in Textform gegenüber der Bank zu erfolgen.

Vorstehende Regelungen zum Mistrade lassen sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt. § 122 BGB ist analog anzuwenden.

(4) Ausschluss von Leerverkäufen

Der Kunde ist nicht berechtigt, durch Leerverkäufe sogenannte Short-Positionen in Kryptowerten einzugehen, d. h. Kryptowerte zu verkaufen, über die er nicht verfügt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Bank und der Kunde vor Abschluss des Geschäfts in Textform eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Kommt es ohne vorherige Vereinbarung der Bank mit dem Kunden dennoch zur Ausführung eines solchen Geschäfts, so ist die Bank berechtigt, zur Schließung der offenen Positionen eine entsprechende Anzahl von Kryptowerten auf Rechnung des Kunden anzuschaffen bzw. ein solches Geschäft zu stornieren.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen in diesem Absatz 4 und Absatz 5 ist der Kunde jedoch berechtigt, die im Rahmen einer Transaktion erworbenen Kryptowerte bereits vor der Abwicklung des Erwerbs wieder zu verkaufen und über Barguthaben aus dem Verkauf von Kryptowerten durch dessen Nutzung zum Kauf von Kryptowerten zu verfügen (also nicht durch Auszahlung bzw. Übertragung des Barguthabens auf ein Verrechnungskonto), soweit ihm ein entsprechendes Guthaben über Kryptowerte bzw. über einen Barbestand als verfügbar angezeigt wird. Soweit sich dabei Kauf- und Verkaufsaufträge über Kryptowerte gegenüberstehen, werden diese nicht verrechnet, sondern gegenüber dem Kunden jeweils einzeln abgewickelt. Die Bank behält sich dabei vor, die Ausführung von Aufträgen nach diesem Absatz in Einzelfällen abzulehnen oder die Möglichkeiten des Kunden zur Durchführung von Geschäften nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) teilweise oder vollständig zu beschränken.

(5) Abwicklung von Aufträgen

Nach Abschluss einer Transaktion zum Erwerb von Kryptowerten wird die Bank den vereinbarten Kaufpreis auf dem Verrechnungskonto des Kunden bis zur Abwicklung der Transaktion blockieren. Die Abwicklung der Transaktion erfolgt an dem zweiten auf den Abschluss des Ausführungsgeschäfts folgenden Bankarbeitstag durch Übertragung der erworbenen Kryptowerte über eine Sub-Wallet der Bank in die für den Kunden geführte Sub-Wallet und Abbuchung des Kaufpreises von dem Verrechnungskonto des Kunden.

Nach Abschluss einer Transaktion zur Veräußerung von Kryptowerten werden die Kryptowerte, die Gegenstand der Transaktion sind, in der Sub-Wallet des Kunden bis zur Abwicklung der Transaktion blockiert. Die Abwicklung der Transaktion erfolgt an dem zweiten auf den Abschluss des Ausführungsgeschäfts folgenden Bankarbeitstag durch Ausbuchung der entsprechenden Kryptowerte aus der Sub-Wallet des Kunden über eine Sub-Wallet der Bank und endgültiger Gutschrift des vereinbarten Kaufpreises auf dem Verrechnungskonto des Kunden. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kunde über das entsprechende Barguthaben vollständig verfügen.

(6) Haftung der Bank für das Ausführungsgeschäft

Die Bank haftet dem Kunden für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts nur dann, wenn die Bank dem Kunden nicht zugleich mit der Ausführungsanzeige den Vertragspartner des jeweiligen Geschäfts namhaft macht, also den jeweiligen Handelsplatz (sog. „Dritter“ im kommissionsrechtlichen Sinne), mit dem die Bank das Geschäft über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten geschlossen hat.

4 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Handel in Kryptowerten am Handelsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Verbot von Cross-Traded und Pre-Arranged Trades

Aufträge, die denselben Kryptowert betreffen, dürfen von Kunden, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich noch nach vorheriger Absprache mit anderen Personen abgegeben werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde einen Finanzdienstleister einschaltet, wenn dieser für einen oder mehrere seiner Kunden Aufträge an die Bank gibt, die sich sofort ausführbar gegenüberstehen. Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Absatz 4 ist die Bank berechtigt, Aufträge des Kunden nicht auszuführen, und den Kunden kurzfristig auch von der Ausführung weiterer Aufträge auszuschließen.

5 Erfordernis eines ausreichenden Konto- bzw. Kryptoguthabens

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Kryptogeschäfte nur insoweit verpflichtet, als bei einem Kaufauftrag das Kontoguthaben des Kunden oder ein für Geschäfte in Kryptowerten nutzbarer Kredit, bei einem Verkaufsauftrag die Miteigentumsrechte des Kunden an dem bei der Bank in Sammelverwahrung verwahrten Bestand in dem betreffenden Kryptowert (Kryptoguthaben) zur Ausführung ausreicht. Ein zum Zwecke des Erwerbs von Kryptowerten auf das Unterkonto übertragener Betrag steht mitunter erst am Folgetag für den Handel zur Verfügung, auch wenn er bereits gleichmäßig auf dem Unterkonto angezeigt wird. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

6 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge), sofern der Handelsplatz dies zulässt.

7 Mindest- und Maximalordergrößen

Die Bank kann für einzelne oder sämtliche handelbare Kryptowerte Mindest- und Maximalordergrößen bestimmen, die bei der Erteilung von Aufträgen gelten. Eine entsprechende Beschränkung wird die Bank insbesondere festsetzen, wenn diese von dem Handelsplatz für einen bestimmten Kryptowert festgesetzt werden.

8 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Preislich limitierte Aufträge sind grundsätzlich zeitlich unbefristet gültig, können aber jederzeit widerrufen werden („Good till canceled“, GTC). Abhängig von den Usancen und Bedingungen des jeweiligen Handelsplatzes können preislich limitierte Aufträge gegebenenfalls vom Handelsplatz mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer versehen sein oder seitens des Kunden bei der Auftragserteilung mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer versehen werden. Soweit die begrenzte Gültigkeitsdauer vom Handelsplatz vorgegeben wird, wird der Kunde hierüber informiert.

9 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Kursaussetzung

Wenn an dem Handelsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an dem Handelsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Kryptowerte, sofern die Bedingungen des Handelsplatzes dies vorsehen.

(2) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

10 Teilung der Blockchain (Forks, Airdrops etc.)

Eine sog. „Fork“ liegt vor, wenn eine Blockchain in zwei unterschiedliche Ketten mit unterschiedlichen Konsensregeln der verifizierenden Teilnehmer der Blockchain aufgeteilt wird. Der Kunde hat bei einer Fork gegenüber der Bank keinen Anspruch auf die Lieferung zusätzlicher Kryptowerte aus der neu entstandenen Blockchain. Die Bank behält sich im Falle einer Fork vor, die Handelbarkeit betroffener Kryptowerte einzustellen. Soweit einem Kunden im Rahmen einer Fork Kryptowerte zugeteilt wurden, wird die Bank im Einzelfall nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) prüfen, ob der Handel mit den zugeteilten Kryptowerten der Fork weiter unterstützt wird. Dies macht die Bank u.a. davon abhängig, ob die Kryptowerte bei den von der Bank verwendeten Kooperationspartnern und Handelsplätzen unterstützt werden. Die in vorstehendem Absatz genannten Regelungen gelten sinngemäß für weitere Ereignisse im Zusammenhang mit Kryptowerten (z. B. Airdrops), die die weitere Entwicklung des Kryptowerts beeinflussen. In keinem Fall übt die Bank für den Kunden irgendwelche Rechte im Zusammenhang mit solchen Ereignissen (z. B. Forks oder Airdrops) aus. Die Bank wird dem Kunden keine Rechte an Kryptowerten zuordnen, die bei ihr nicht verwahrbar sind. Den Umfang der verwahrbaren Kryptowerte legt die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest; dieser kann jederzeit erweitert oder reduziert werden.

Die Bank haftet nicht für Wertschwankungen infolge einer Fork, infolge von Airdrops oder anderen Marktentwicklungen.

11 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Bei der Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung dieser Pflichten hinzuzieht (Erfüllungsgehilfen). Wesentliche Vertragspflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde.

Bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten haftet die Bank lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung dieser Pflichten hinzuzieht; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige nicht von der Bank zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

Die Bank haftet ferner nicht für die Ausführung oder Ablehnung eines Auftrags durch den Handelsplatz bzw. nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vom Handelsplatz der Bank zur Verfügung gestellten und von der Bank an den Kunden weitergeleiteten Daten. Dies gilt sowohl für die Daten über den jeweiligen Kryptowert als auch für Informationen zur Abwicklung und Ausführung von Aufträgen.

12 Verwahrung von Kryptowerten

(1) Sammelverwahrung

Ausgeführte Kaufaufträge werden dadurch erfüllt, dass die Bank die kundenseitig erworbene Stückzahl des betreffenden Kryptowerts in ihre Sammelverwahrung nimmt und dem Kunden Miteigentumsrechte in selber Stückzahl an dem in Sammelverwahrung befindlichen betreffenden Kryptowert einräumt. Ausgeführte Verkaufsaufträge werden dadurch erfüllt, dass die Bank die kundenseitig veräußerte Stückzahl des betreffenden Kryptowerts aus ihrer Sammelverwahrung herausnimmt und dem Kunden Miteigentumsrechte in selber Stückzahl an dem in Sammelverwahrung verbleibenden betreffenden Kryptowert entzieht.

(a) Auftrag zur Verwahrung/Verwahrtgut

Der Kunde beauftragt die Bank, Kryptowerte für ihn in seinem Namen für seine Rechnung in Verwahrung zu nehmen. Dies erfolgt als Sammelverwahrung; dies bedeutet, dass die Bank die Kryptowerte ihrer Kunden nicht jeweils getrennt voneinander verwahrt. Eigene Kryptowerte verwahrt die Bank aber getrennt von den Kryptowerten ihrer Kunden. Die Verwahrung erfolgt in laufender Rechnung. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Bank ist berechtigt, Dritte mit der Verwahrung in ihrem Namen zu beauftragen (Unterverwahrung). Verwahrtgüter sind die Kryptowerte, soweit die Bank diese unmittelbar auf eigenen Blockchain-Adressen hält, und, soweit die Bank die Kryptowerte über einen Dritten hält, die Ansprüche auf Herausgabe der gehaltenen Kryptowerte.

(b) Verwahrstruktur

Die Bank verwahrt die Kryptowerte des Kunden in einem digitalen Schließfach in Form eines sog. Omnibus-Nutzerkontos („**Omnibus-Wallet**“). Die Omnibus-Wallet verwendet die Bank zur gemeinsamen Verwahrung der Kryptowerte aller Kunden der Bank, die Kryptowerte über die Bank handeln; darüber hinaus führt die Bank für jeden Kunden innerhalb der Omnibus-Wallet ein separates Teil-Schließfach („**Sub-Wallet**“), das nur dem Kunden zugeordnet ist und zu dessen Gunsten oder Lasten Käufe und Verkäufe von Kryptowerten durch den Kunden gebucht werden.

(c) Beginn und Beendigung der Verwahrung

Die Bank nimmt Kryptowerte für den Kunden in die Verwahrung bzw. entnimmt diese aus der Verwahrung, sofern der Kunde diese im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Bank erworben bzw. veräußert hat. Der Kunde weist die Bank an, seine aus der Veräußerung von Kryptowerten resultierenden Verpflichtungen zur Übertragung von Kryptowerten auf den Käufer nach entsprechender Instruktion des Handelsplatzes zu erfüllen.

(d) Einzahlung

Voraussetzung für die Einzahlung von Kryptowerten auf die Blockchain-Adresse der Bank und in die Aufnahme in die Verwahrung durch die Bank sind:

- ☐ Es liegt eine entsprechende Weisung des Kunden vor.
- ☐ Der Kunde hat eine gültige Blockchain-Adresse:
 - > Bei einem gemäß MiCAR oder bis zu derer finalen Anwendbarkeit, bei einem in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum regulierten Kryptoverwahrer.
 - > Eine Private Wallet, deren Besitz der Kunde nachweisen kann.
- ☐ Es bestehen keine gesetzlichen oder behördlichen, insbesondere bankaufsichtsrechtlichen, Hindernisse.
- ☐ Der Kunde kann den Erwerb und Besitz der Kryptowerte nachweisen (Source of Funds).

Es werden nur Einzahlungen, von der jeweils zuvor mitgeteilten und geprüften Blockchain-Adresse akzeptiert. Aus technischen Gründen können ggf. Minimalbeträge von Kryptowerten nicht verbucht werden. Der Kunde muss sich vergewissern, dass die der Bank mitgeteilte Blockchain-Adresse richtig ist, dass das richtige Protokoll (z. B. Bitcoin, Ethereum, Cosmos, etc.) für den Transfer verwendet wird (wird von der Bank mitgeteilt) und die Werte an die von der Bank kommunizierte Empfängeradresse (Blockchain-Adresse der Bank) versendet werden. Die Einzahlungszeiten können je nach Kryptowährung und Umfang des Datenverkehrs auf der Blockchain variieren.

Die Bank übernimmt keine Haftung im Zusammenhang mit der Einzahlung von nicht unterstützten Kryptowerten. Einzahlungen von einer der Bank unbekannten Blockchain-Adresse können nicht bearbeitet werden oder werden abzüglich anfallender fremder Kosten zurückgesendet.

Auf der Blockchain durchgeführte Einzahlungen können nicht mehr rückgängig gemacht werden. An eine falsche oder nicht existente Blockchain-Adresse gesendete Kryptowerte gehen unwiderruflich verloren. Aufgrund der implementierten Sicherheitsstandards kann es zu einer Verzögerung der Einzahlung kommen.

(e) Auszahlung

Die Bank nimmt Kryptowerte aus der Verwahrung, sofern der Kunde sie anweist, diese auf eine Blockchain-Adresse des Kunden oder eine Blockchain-Adresse eines Kryptoverwahrers, der die Kryptowerte für den Kunden verwahrt, auszuzahlen. Im Fall der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank wird die Bank dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung einer entsprechenden Weisung einräumen. Erteilt der Kunde der Bank bis zum Fristablauf keine den nachfolgenden Voraussetzungen entsprechende Weisung, wird die Bank sämtliche für den Kunden verwahrten Kryptowerte liquidieren und den Veräußerungserlös auszahlen.

Voraussetzung für die Auszahlung von Kryptowerten auf eine andere Blockchain-Adresse sind:

- Es liegt eine fristgerechte entsprechende Weisung des Kunden vor.
- Der Kunde hat eine gültige Blockchain-Adresse bei einem gemäß MiCAR oder bis zu derer finalen Anwendbarkeit, bei einem in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum regulierten Kryptoverwahrer.
- Es liegt eine Bestätigung des Kryptoverwahrers in Textform vor, dass die vom Kunden bekanntgegebene Blockchain-Adresse auf den Kunden lautet oder dass es sich um eine Blockchain-Adresse des Kryptoverwahrers handelt, auf der Kryptowerte für den Kunden verwahrt werden.
- Es bestehen keine gesetzlichen oder behördlichen, insbesondere bankaufsichtsrechtlichen, Hindernisse.

Aus technischen Gründen können ggf. Minimalbeträge von Kryptowerten nicht ausgezahlt werden. Der Kunde muss sich vergewissern, dass die der Bank mitgeteilte Blockchain-Adresse richtig ist; eine Auszahlung auf eine falsche Blockchain-Adresse kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Aufgrund der implementierten Sicherheitsstandards kann es zu einer Verzögerung der Auszahlung kommen.

(2) Auszug über verwahrte Kryptowerte

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Auszug über für den Kunden verwahrte Kryptowerte. Der Auszug kann in der regelmäßigen Quartalsaufstellung über die gehaltenen Kundenfinanzinstrumente und Kundengelder enthalten sein.

(3) Haftung und Verjährungsverkürzung der Bank bei der Kryptoverwahrung

Bei der Verwahrung von Kryptowerten (Kardinalpflichten) haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. **In Fällen einfacher (leichter) Fahrlässigkeit haftet die Bank nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Dies ist im Falle des Verlusts von Kryptowerten deren Gegenwert zum Zeitpunkt des Verlusts oder – falls höher – deren Wiederbeschaffungswert zu dem Zeitpunkt, in dem der Kunde Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt hat.** Die Bank haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden (insbesondere nicht für entgangenen Gewinn). **Die Ansprüche aus Haftung in Fällen einfacher (leichter) Fahrlässigkeit verjähren innerhalb von einem Jahr.**

Bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten haftet die Bank lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und der Personen, welche sie zur Erfüllung ihrer Pflichten hinzuzieht; dies gilt nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Bank haftet nicht für Schäden oder Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung, feindliche Hackerangriffe, hoheitliche Verfügungen im In- oder Ausland) verursacht worden sind. Solange ein solches Ereignis andauert, ist die Bank von ihren Leistungspflichten befreit, sofern sie angemessene und geeignete Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Leistung ergriffen und den Kunden unverzüglich über die der Nichterfüllung oder Verzögerung zugrunde liegenden Umstände informiert hat.

(4) Keine Einlagensicherung für Kryptowerte

Die von der Bank verwahrten Kryptowerte unterliegen keiner Einlagensicherung, da sie nicht in den Schutzbereich der gesetzlichen Einlagensicherung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) fallen.

13 Laufzeit und Beendigung des Vertrags

Der (Unter-)Konto-/Depoteröffnungsvertrag „Handel mit Kryptowerten“ unterliegt keiner Mindestvertragslaufzeit und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kunde kann das Rechtsverhältnis zur Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Die Bank kann das Rechtsverhältnis zum Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Eine Kündigung bzw. ein Widerruf des Konto- und Depotvertrags führt zur automatischen Beendigung bzw. Rückabwicklung des Rechtsverhältnisses und der Möglichkeit, der Bank Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten zu erteilen.

14 Weisung des Kunden zur Abwicklung nach Kündigung/Beendigung

Der Kunde erteilt der Bank durch Erklärung entweder die Weisung, sämtliche vom Kryptoverwahrdienstleister für ihn in der Sub-Wallet verwahrten Kryptowerte zu veräußern; alternativ kann der Kunde verlangen, dass die Bank den Kryptoverwahrer anweist, die in der Sub-Wallet verwahrten Kryptowerte auf eine Blockchain-Adresse des Kunden oder eine Blockchain-Adresse eines Kryptoverwahrers, der die Kryptowerte für den Kunden verwahrt, auszusahlen.

Der Kunde verwendet hierfür das Formular der Bank „Konto-/Depotschließung für Unterkonto und Unterdepot für Kryptowerte“.

Voraussetzung für die Auszahlung von Kryptowerten auf eine andere Blockchain-Adresse sind:

- Es liegt eine fristgerechte entsprechende Weisung des Kunden vor;
- Der Kunde hat eine gültige Blockchain-Adresse bei einem in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Drittstaat mit vergleichbarer Regulierung regulierten Kryptoverwahrer mitgeteilt;
- Es liegt eine Bestätigung des Kryptoverwahrers in Textform vor, dass die vom Kunden bekanntgegebene Blockchain-Adresse auf den Kunden lautet oder dass es sich um eine Blockchain-Adresse des Kryptoverwahrers handelt, auf der Kryptowerte für den Kunden verwahrt werden;
- Es bestehen keine gesetzlichen oder behördlichen, insbesondere bankaufsichtsrechtlichen Hindernisse.

Sonderbedingungen Edelmetallgeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Edelmetallen („Geschäfte“). Sie gelten nicht für solche Geschäfte, für die die Anwendung des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder eines anderen Rahmenvertrags vereinbart ist, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet. Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z.B. bei Optionsscheinen), gelten nicht diese Sonderbedingungen, sondern die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“.

1 Erwerb und Veräußerung von Edelmetallen

Die Bank räumt dem Kunden die Möglichkeit zum Abschluss von Edelmetallgeschäften ein. Möchte der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so erteilt er der Bank einen diesbezüglichen Auftrag. Die Bank ist nicht verpflichtet den Auftrag des Kunden anzunehmen. Die Edelmetallgeschäfte werden als Festpreisgeschäft vereinbart. Dabei kommt zwischen der Bank und dem Kunden ein Kaufvertrag zustande, in welchem die Bank und der Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis vereinbaren. Dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Edelmetalle als Käuferin, oder sie liefert die Edelmetalle an ihn als Verkäuferin. Die Bank ist dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, die einzelnen Edelmetallgeschäfte zu den laufenden Marktbedingungen mit sich selbst abzuschließen.

2 Ausführung

Die Edelmetalle werden im Regelfall von der UBS Switzerland AG mit Sitz in Zürich, Schweiz, erworben bzw. an die UBS Switzerland mit Sitz in Zürich, Schweiz, verkauft.

3 Verwahrung in Edelmetalldepots

- 3.1 Sofern ein Kunde der Bank anzeigt, dass er physische Edelmetalle erwerben möchte, wird die Bank für ihn ein Edelmetalldepot („Edelmetalldepot“) einrichten.
- 3.2 Für die Kunden hält die Bank bei der UBS Switzerland AG mit Sitz in Zürich („Lagerstelle“) oder einer anderen Lagerstelle unter eigenem Namen ein Sammeldepot für vertretbare Edelmetalle in nach Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblichen Barren oder anderen Einheiten („Deckungsbestand“) bereit. Als vertretbar gelten Edelmetalle gleicher Art sowie in üblicher Qualität, die ohne besondere Identifizierungsmerkmale verwahrt werden.
- 3.3 Darüber hinaus hält die Bank für Ihre Kunden bei der Lagerstelle UBS Switzerland AG mit Sitz in Zürich, Schweiz, in deren Zollfreilager unter eigenem Namen ein Sammeldepot mit einem Deckungsbestand für vertretbare Bestände in Silber bereit. Bei der Anschaffung und Lagerung von Silber über dieses Sammeldepot fällt, keine Umsatzsteuer an. Erst bei einer ggf. erfolgenden physischen Auslieferung an eine andere im Zoll-Inland liegende Verwahrstelle oder an den im Inland ansässigen Kunden würde Umsatzsteuer anfallen. Das Risiko für eine Änderung der steuerlichen Verhältnisse trägt der Kunde. Die Bank wird Silber nur dann über dieses Zollfreilager anschaffen und dort verwahren, wenn der Kunde bzw. sein Vertreter dies in seiner Order ausdrücklich anweist.
- 3.4 Die Bank wird das vom Kunden erworbene und in seinem Eigentum stehende Edelmetall, entsprechend dem Bestand des Kunden in seinem Edelmetalldepot, in dem Sammeldepot bei der Lagerstelle unter eigenem Namen und ungetrennt von Beständen ihrer anderen Kunden verwahren.

4 Auslieferung von Edelmetallen

- 4.1 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, von der Bank die Herausgabe der ihm gehörenden Edelmetalle in Barren oder anderen Einheiten der jeweils verwahrten Art zu verlangen. Nach Herausgabe der Edelmetalle belastet die Bank das Edelmetalldepot des Kunden entsprechend.
- 4.2 Ort und Zeit der Auslieferung
 - 4.2.1 Die Übergabe der verwahrten Edelmetalle an den Kunden erfolgt an ein vom Kunden mitgeteiltes Kreditinstitut. Die Übergabe ist frühestens 10 Bankarbeitstage nach Eingang eines Auslieferungsantrages des Kunden bei der Bank möglich.
 - 4.2.2 Auf Wunsch des Kunden wird die Bank die Edelmetalle von der Lagerstelle an ihren Geschäftssitz in München liefern lassen. Sie hält die Edelmetalle dort zum vorher vereinbarten Zeitpunkt zur Übergabe an den Kunden bereit („Übergabetermin“). Der Auftrag zur Auslieferung muss der Bank spätestens 10 Bankarbeitstage vor dem beabsichtigten Übergabetermin zugehen. Werden die Edelmetalle vom Kunden am Übergabetermin nicht übernommen, ist die Bank berechtigt, auf Kosten des Kunden wieder zur Lagerstelle zu verbringen.
- 4.2.3 Im Falle einer Lieferung der Edelmetalle von der Lagerstelle zur Bank, bzw. von der Bank zurück zur Lagerstelle nach Maßgabe von Nummer 4.2 trägt der Kunde die jeweils anfallenden Transport- und Versicherungskosten.

5 Haftung

- 5.1 Ausgeschlossen ist eine Haftung der Bank für
 - 5.1.1 die Entwicklung des Preises von Edelmetallen auf dem Finanzmarkt;
 - 5.1.2 Auswirkungen von Wechselkursschwankungen, insbesondere im Verhältnis zum USD, auf den Wert der Edelmetalle;
 - 5.1.3 das Risiko, dass die Ausfuhr der Edelmetalle nach Schweizer Recht untersagt wird und
 - 5.1.4 dass der Handel der Edelmetalle in der Schweiz hoheitlichen Beschränkungen unterworfen wird.
- 5.2 Bei der Verwahrung der Edelmetalle durch die Lagerstelle im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der Lagerstelle.
- 5.3 Beim Transport und einer vorübergehenden Verwahrung der Edelmetalle im Inland nach Maßgabe von Nummer 4.2.2 haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter. Bei einem Verschulden des Transportunternehmens beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Transportunternehmens.

- 5.4 Der Kunde trägt alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den für Edelmetalldepots bei der Bank oder bei der Lagerstelle bestehenden Deckungsbestand in dem entsprechenden Edelmetall als Folge höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen oder durch von der Bank nicht verschuldete Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Lagerstelle oder deren Erfüllungsgehilfen treffen sollten.
- 5.5 Im Falle des völligen oder teilweisen Verlustes des Deckungsbestandes in dem entsprechenden Edelmetall durch eines der unter Nummer 5.4 dieser Sonderbedingungen erwähnten Ereignisse wird die Bank sämtliche Rechte zum Zwecke der Wiedererlangung oder des Ersatzes des verloren gegangenen Edelmetalls an den Kunden abtreten.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

Bei einer SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA, siehe Anlage 1). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	– IBAN und BIC ³ oder – Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes	Euro oder andere Währung	– IBAN und BIC oder – Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummer 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

- (1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.1 und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

- (2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.
- (3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

- (1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).
- (2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.
- (3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

2 Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anlage 1.

3 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

(4) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Absätzen 2 und 3:

- Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.
- Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

- (1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1, 2 und 4) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.
- (2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.
- (3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

- (1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) eingehalten ist und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.
- (2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

1.7 Ablehnung der Ausführung

- (1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.
- (2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.
- (3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug). Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien verarbeitet und an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Weitere Informationen und die wesentlichen Inhalte des Vertrags über die gemeinsame Verantwortung mit SWIFT können den Datenschutzhinweisen zum SWIFT-Transaktionsverarbeitungsdienst auf der Internetseite der Bank entnommen werden.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵

2.1 Erforderliche Angaben

2.1.1 Regelangaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden,
- und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.1.2 Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.

2.1.3 Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer 2.1.1 durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte. Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist. Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicherzustellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für eine SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden.

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anlage 1.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

- (1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
- (2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.
- (3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.
- (4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeit überweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.
- (5) Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nachdem der Auftrag erteilt wurde.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- (1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- (2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- (3) Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.
- (4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

- (1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 2.1.3 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.
- (2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummer 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Überweisungen,
 - für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.4 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁶ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁷) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁸)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

6 Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anlage 1.

7 Z. B. US-Dollar.

8 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anlage 1).

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- (1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- (2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- (3) Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.
- (4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Überweisungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in Nummer 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

- (2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁹)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

- (1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.
- (2) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung in einen Drittstaat der SEPA (siehe Anlage 1) wird die Bank den Eingang des Überweisungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden bewirken. Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4). Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Bei Aufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar, nachdem der Auftrag erteilt wurde.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

- (1) Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.
- (2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

⁹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anlage 1).

- (2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA)

Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt.

Anlage 2:

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken ¹⁰	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR

10 Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderungen

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritfeinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

2 Mitgliedsstaaten siehe Anhang.

3 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
 - Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.
- Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
 - Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
 - Name des Kunden (sofern verfügbar),
 - Bezeichnung der Bank des Kunden und
 - seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

- (1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.
- (2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle.
Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- (1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn
 - der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
 - die im Lastschriftsatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist oder
 - die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftsatz
 - > eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - > eine Mandatsreferenz fehlt,
 - > ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - > kein Fälligkeitstag angegeben ist.
- (3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

4 Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

- (1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
- (3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Fall einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- (3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.
- (4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.

- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt.

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der in Anlage A geregelten Fristen bei der Bank einzureichen.

1.3 Entgelte und deren Änderung

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus der Lastschriftinkassovereinbarung, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3.3 Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschrift-rückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

- (1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank kann der Kunde verlangen, dass die Bank diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- (3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der Bank eingegangen, kann der Kunde von der Bank im Rahmen des § 675y Absatz 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3 Schadensersatz bei Pflichtverletzung

- (1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelung mit Kunden, die keine Verbraucher sind

- (1) Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675d Absatz 1 Satz 1, Absätze 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675f Absatz 4 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.
- (2) Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nummer 19 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats beziehungsweise des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)¹ bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nummer 2.4) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC der Bank – als seine Kundenkennung sowie
 - die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.
- Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.1 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe: europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe www.glaebiger-id.bundesbank.de),
 - Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
 - Name des Zahlers oder Bezeichnung gemäß Anlage C Nummer 2,
 - Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2),
 - Zeichnung durch den Zahler sowie
 - Datum der Zeichnung durch den Zahler.
- Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz
- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
 - ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
 - kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.
- Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

- (1) Der Kunde kann eine vor dem 1. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass

¹ Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

² Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

³ Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

- > der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
 - > diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.
- (2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - Bezeichnung des Zahlers,
 - Kundenkennung nach Nummer 2.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.
- Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.
- (3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der Bank hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Absatz 3 anzugeben.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug anzukündigen (z.B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

- (1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basislastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.
- (2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.
- (3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag⁵ ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschrift Datensatz anzugeben.
- (4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.
- (5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschrift Datensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

- (1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.
- (2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3 SEPA-Firmenlastschrift

3.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)⁶ bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- muss der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

⁴ Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

⁵ TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

⁶ Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

3.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁷ zusätzlich den BIC – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

3.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

3.4 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

3.4.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmenlastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.2 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe: europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe www.glaebiger-id.bundesbank.de),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 3.2),
- Zeichnung durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
 - ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
 - kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.
- Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

3.4.2 Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

3.5 Ankündigung des SEPA-Firmenlastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Firmenlastschrift-Zahlung den SEPA-Firmenlastschrift-Einzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

3.6 Einreichung der SEPA-Firmenlastschrift

- (1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Firmenlastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁹ gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.
- (2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.
- (3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag¹⁰, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschrift Datensatz anzugeben.
- (4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmenlastschrift) keine SEPA-Firmenlastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmenlastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.
- (5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmenlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschrift Datensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

⁷ Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

⁸ Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

⁹ Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

¹⁰ TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

Anlage D Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt.

Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien und per Telefax

1 Leistungsumfang

- (1) Der Konto-/Depotinhaber und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Sie sind zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Absatz 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen.
- (2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- (3) Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Bank eventuell gesondert vereinbarten Verfügungsmitte.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

Der Teilnehmer benötigt für die Nutzung des Online-Banking die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 4).

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Bank dem Teilnehmer zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind beispielsweise:

- Benutzerkennung
- persönliche Identifikationsnummer (PIN)
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] bzw. Pushnachrichten, die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie das mobile Endgerät, oder Seins-elemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers). Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissenselement, den Nachweis des Besitzelementes und/oder den Nachweis des Seins-elementes an die Bank übermittelt.

2.2 Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Bank und dem Konto-inhaber vereinbart wurden und die vom Teilnehmer zur Erteilung eines Online-Banking-Auftrags verwendet werden.

Insbesondere mittels folgender Authentifizierungsinstrumente kann das personalisierte Sicherheitsmerkmal (z. B. Passwort, QR-Code) dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden:

- Passwort-Brief
- QR-Code-Brief
- Hardwaregerät (Smartphone oder Tablet) bzw. Token zur Erzeugung von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) bzw. zur Erzeugung von Push-Nachrichten

3 Zugang zum Online-Banking

Der Teilnehmer muss seinen Zugang zum Online-Banking (reiner Lesezugriff, aber auch Aufträge, z. B. Überweisungen) für dessen Wirksamkeit alle drei Authentifizierungselemente (Wissenselement, Nachweis des Besitzelements, Nachweis des Seins-elementes) autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags. Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder, bei entsprechender Berechtigung, Aufträge erteilen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Teilnehmer Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3).

4 Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit alle drei Authentifizierungselemente (Wissenselement, Nachweis des Besitzelements, Nachweis des Seins-elementes) autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Teilnehmer einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3) auslöst und übermittelt.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

- (1) Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.
- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert.
 - Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
 - Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.
- Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“, „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“) aus.
- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen. Sie wird dem Teilnehmer hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6 Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber im Rahmen des vereinbarten Reportings über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Teilnehmer die technische Verbindung zum Online-Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst beziehungsweise einen Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3) herstellen.

7.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

- (1) Der Teilnehmer hat:
- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nummer 2.1) geheim zu halten und nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle an diese zu übermitteln sowie
 - sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nummer 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
- Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit der Kenntnis des dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmals das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen. Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der personalisierten Sicherheitsmerkmale nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Teilnehmer diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst beziehungsweise Kontoinformationsdienst übermittelt (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3).
- (2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden.
 - Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
 - Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht weitergegeben werden.
 - Das personalisierte Sicherheitsmerkmal (z. B. Passwort, QR-Code) darf nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument (z. B. Hardwaregerät [Smartphone oder Tablet] bzw. Token) verwahrt werden.

7.3 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapier-Kennnummer) im Kundensystem oder ggf. über ein anderes Gerät des Teilnehmers zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
 - die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).
- Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt
- _ den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
 - _ das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Konto-/Depotinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1

- _ den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- _ sein Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
- _ sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - _ sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
 - _ der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.
- (2) Der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale/Authentifizierungsmerkmale besteht insbesondere dann, wenn
- _ 5-mal hintereinander die PIN falsch eingegeben wird.
- (3) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“, „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“).

10.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei missbräuchlicher Nutzung eines personalisierten Sicherheitsmerkmals oder eines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob der Teilnehmer ein Verschulden trifft.
- (2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn
- _ es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - _ der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er
- _ den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 8.1 Absatz 1),
 - _ das personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 erster Spiegelstrich),
 - _ das personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 7.2 Absatz 1),
 - _ das personalisierte Sicherheitsmerkmal weitergegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 dritter Spiegelstrich),
 - _ das personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 vierter Spiegelstrich).
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Absatz 4 Zahlungsdienstleistungsgesetz verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Teilnehmer weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Teilnehmer besitzt, z. B. TAN-Generator) oder Inhärenz (etwas, das der Teilnehmer ist, z. B. Fingerabdruck).
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

- (6) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (8) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:
- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
 - Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung

10.2.2 Haftung des Depotinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend auf nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Depotinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Aufträge per Fax

Die Bank kann sich die Ordnungsmäßigkeit eines Auftrags vor dessen Ausführung durch telefonische Nachfrage beim Konto-/Depotinhaber bestätigen lassen. Ist eine solche Autorisierung nicht möglich oder bestehen aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit des Auftrages, ist die Bank berechtigt, den Auftrag nicht auszuführen. In diesem Fall erhält der Konto-/Depotinhaber eine gesonderte Mitteilung über die Nichtausführung.

12 Elektronische Bereitstellung von Bankpost

Verzichtet der Konto-/Depotinhaber zu Gunsten elektronischer Bereitstellung auf die Zusendung von Bankpost (z. B. Auszüge, Rechnungsabschlüsse, Wertpapiertransaktionsabrechnungen, Mitteilungen), ist die Bank nach Ablauf eines nach pflichtgemäßem Ermessen der Bank zu bestimmenden Zeitraumes berechtigt, bereitgestellte, aber nicht gelesene Unterlagen gegen Erstattung von Auslagen (insbesondere Portokosten) auf dem Postweg zuzusenden, sofern nicht anders mit dem Konto-/Depotinhaber vereinbart.

13 Kontroll- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, das elektronische Postfach auf den Eingang neuer Dokumente zu kontrollieren. Die Kontrolle ist regelmäßig – mindestens jedoch einmal im Monat – insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Der Kunde verpflichtet sich im elektronischen Postfach neu hinterlegte Dokumente regelmäßig abzurufen und neu eingegangene Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Beanstandungen und Einwendungen sind der Bank unverzüglich nach Zugang des entsprechenden Dokuments und aus Beweisgründen schriftlich mitzuteilen. Soweit den Kunden hinsichtlich der bislang papierhaft übersandten Dokumente Verpflichtungen treffen, bestehen diese in gleicher Weise für die durch das elektronische Postfach übermittelten Dokumente.

14 Zugang

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

Ausführungsgrundsätze für die digitale Vermögensverwaltung

1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze („Ausführungsgrundsätze“) gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten (z. B. Optionen) erteilt. „Ausführung“ in diesem Sinne bedeutet, dass

- (a) die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft) oder aber
- (b) das Geschäft selbst im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu einem vereinbarten festen oder bestimmbaren Preis tätigt (Festpreisgeschäft).

Im Falle des Kommissionsgeschäfts kann die Bank auch einen weiteren Handelspartner als Zwischenkommissionär damit beauftragen, das entsprechende Ausführungsgeschäft abzuschließen. Schließen Bank und Kunde ein Festpreisgeschäft, gilt Nummer 7.

2 Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen wie multilateralen oder organisierten Handelssystemen; über systematische Internalisierer, Market Maker oder sonstige Liquiditätsgeber; im Inland oder im Ausland; im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben. Die Bank bevorzugt die Ausführungsplätze, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, so dass eine zeitnahe und vollständige Ausführung des Kundenauftrags wahrscheinlich ist.

3 Kriterien für die Auswahl der angebotenen Ausführungsplätze und Handelspartner

Soweit keine Weisung vorliegt, geht die Bank bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Zu den Kosten zählen insbesondere Wertpapierkurs, Courtage sowie Ausführungs-, Anbindungs- und Abwicklungskosten.

Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Marktmodell, Marktverfassung, Liquidität, technische Infrastruktur, Regularien und Sicherheit der Abwicklung) beachten.

4 Weisungen

Entsprechend den für die digitale Vermögensverwaltung vereinbarten Bedingungen ist der Kunde nicht berechtigt, Weisungen hinsichtlich des Ausführungsplatzes oder des Ausführungszeitpunkts zu erteilen. Werden derartige Weisungen dennoch erteilt, ist die Bank nicht verpflichtet, diese zu beachten.

5 Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen („Intermediär“) zur Ausführung weiterleiten. Die Finanzdienstleistungsunternehmen, an die die Bank die Aufträge zur Ausführung weiterleitet, haben Vorkehrungen getroffen, die es ihnen ermöglichen, den jeweiligen Auftrag zum bestmöglichen Ergebnis auszuführen.

6 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus. Mit Geltung des MiFID II-Regulierungspakets seit 3. Januar 2018 wurden neue sog. Mindest-Tick-Größen (kleinstmögliche Preisänderung eines Wertpapierkurses) bei Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (z. B. ETF oder ETP) eingeführt. Die Änderungen können dazu führen, dass Orders vom Ausführungsplatz abgewiesen werden, wenn der Kunde Kauf-/Verkaufslimits außerhalb der Tick-Größen setzt. Um das Interesse des Kunden an einer schnellstmöglichen Oderausrückführung zu wahren, wird die Bank in diesem Fall für den Kunden das nächstmöglich ausführbare Kauf-/Verkaufslimit setzen. Das bedeutet, dass bei

- Käufen das nächsthöhere Kauflimit,
 - Verkäufen das nächstniedrigere Verkaufslimit,
 - Stop-buy das nächstniedrigere Kauflimit,
 - und bei Stop-loss das nächsthöhere Verkaufslimit eingestellt wird,
- sofern der Bank keine anderslautende Weisung vorliegt.

7 Festpreisgeschäfte, Geschäfte außerhalb von Handelsplätzen

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im oben genannten Sinne; vielmehr sind Bank und Kunde unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu liefern und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Die Bank erfüllt ihre Pflicht zur bestmöglichen Ausführung dadurch, dass die einen marktnahen Preis bietet.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und Kunden miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z.B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet.

Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

8 Generelle Vorgehensweise

Die Aufstellung der Grundsätze der Auftragsausführung obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Bank. Die Bank erstellt die Grundsätze der Auftragsausführung nach eigenem Ermessen. Mit der Bestimmung des „bestmöglichen“ Ausführungsplatzes ist keine Garantieverbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

8.1 Übersicht über die Kriterien

Die Bank hat bei der Erstellung der Grundsätze zur Auftragsausführung folgende Aspekte berücksichtigt:

- die Kategorie des Finanzinstruments (Wertpapierklasse),
- den Preis des Finanzinstruments,
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung des Auftrags,
- die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung des Auftrags,
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten,
- die Geschwindigkeit der Ausführung,
- den Umfang des Auftrags sowie
- alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte.

8.2 Die Kriterien im Einzelnen

Im Folgenden werden einzelne Kriterien näher erläutert.

8.2.1 Preis

Hinsichtlich des Preises beurteilt die Bank die preisbindenden Faktoren an einem Handelsplatz, insbesondere die Anzahl der Marktteilnehmer, die mögliche Beauftragung von Market Makern und die Orientierung an einer ggf. vorhandenen Leitbörse.

8.2.2 Kosten

Bei direkter Ausführung an einem Börsenplatz umfassen die Kosten die Wertpapierprovisionen der Bank, die Spesen fremder Dritter (z.B. der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontroführer / Market Maker – dies umfasst auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei – sowie der in die Abwicklung eingebundenen Einheiten) sowie Marktzugangskosten, sofern diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Im Falle der Ausführung durch einen Intermediär kommen dessen Kosten hinzu.

8.2.3 Geschwindigkeit

Insoweit beurteilt die Bank die Zeitspanne von der Entgegennahme des Auftrags bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz.

8.2.4 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags

Bei der Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Handelsplatz betrachtet die Bank die Wahrscheinlichkeit der Vollaussführung eines Auftrags zu dem aktuellen Preis. Sie ist maßgeblich von der Liquidität an dem Handelsplatz abhängig. Die Bank schätzt unter diesem Aspekt auch das Risiko von Teilausführungen ein, die sich infolge mehrfacher Provisionen direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können.

Unter der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung beurteilt die Bank die Risiken einer problembehafteten Abwicklung von Wertpapiergeschäften, die im Ergebnis zu einer Beeinträchtigung der Lieferung oder Zahlung führen können.

8.2.5 Art und Umfang des Auftrags

Der Umfang des Auftrags hat Auswirkungen auf die Wahl des Ausführungsplatzes, soweit sie Preis und/oder Kosten der Ausführung beeinflusst.

8.2.6 Sonstige relevante Aspekte

Als sonstige relevante Aspekte kommen vor allem in Betracht:

- Anzahl der Handelsteilnehmer
- Qualität und Stabilität der technischen Anbindung und Abwicklung
- Erfahrungen aus der Vergangenheit
- Handelszeiten
- Handelsüberwachung
- Verbindlichkeit der Preisfeststellungen
- Beschwerdemanagement des Handelsplatzes
- Informationsangebot für Anleger
- Clearingsystem
- Notfallsicherungen

Gewichtung

Bei Privatanlegern ist die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses am Gesamtentgelt zu messen. Dieses ergibt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Weitere Aspekte wurden berücksichtigt, sofern sie sich direkt im Gesamtentgelt niederschlagen. Die weiteren Kriterien werden herangezogen, wenn sich aus der Anwendung der Kriterien Preis und Kosten kein eindeutiger Ausführungsplatz ergibt.

Es werden in der digitalen Vermögensverwaltung nur bestimmte Finanzinstrumente angeboten. Täglich werden die Finanzinstrumente nur einmal an einem Ausführungsplatz gehandelt. Zu diesem Zwecke werden sämtliche Orders, die an dem betreffenden Tag ausgeführt werden, zusammen ausgeführt.

9 Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen und Genussscheine) im Wege des Festpreisgeschäfts direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden.

Soweit jedoch kein Festpreisgeschäft zwischen Bank und Kunde zustande kommt, führt die Bank Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Priorisierung der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Verzinsliche Wertpapiere	Interbanken	Börse Stuttgart	Börse Frankfurt

10 Aktien und aktienähnliche Wertpapiere/Exchange Traded Funds (ETF)

Die Bank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus: Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Wertpapierklasse	Priorisierung der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (an einer inländischen Börse handelbar)	Interbanken (systematische Internalisierer)	Börse München	Xetra
Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (nicht an einer inländischen Börse handelbar bzw. Schweizer Papiere ab 1.5.2025)	Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird von uns gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht, Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland lagernden Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies in Ihrem Interesse angezeigt sein lassen.		

11 Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Kapitalanlagengesetzbuchs unterliegt nicht den Ausführungsgrundsätzen.

Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagengesetzbuchs über die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus.

12 Zertifikate

Die Bank bietet Zertifikate eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) im Wege des Festpreisgeschäfts an.

Soweit jedoch kein Festpreisgeschäft zwischen Bank und Kunde zustande kommt, führt die Bank Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Priorisierung der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Zertifikate (an einer inländischen Börse handelbar)	Interbanken	Börse Stuttgart	Börse Frankfurt
Zertifikate (nicht an einer inländischen Börse handelbar)	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)		

13 Besonderheiten bei Kapitalmaßnahmen

Die Bank leitet Kundenaufträge im Rahmen von Kapitalmaßnahmen (insbesondere Bezugsrechtsverkäufe bzw. -zukäufe), unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs, gesammelt und i. d. R. einmal täglich rechtzeitig vor Annahmeschluss zur Ausführung weiter. Im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung kann der Kunde nicht unabhängig von den vorgenannten Regularien aktiv am Bezugsrechtshandel teilnehmen.

Grundsätze zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten/ Erhalt und Zahlung von Provisionen

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Bank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informiert die Bank Sie daher nachfolgend über ihre weit reichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten sowie über gleichwohl auftretende Interessenkonflikte, die nicht verhindert werden können.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der Bank, ihrer Geschäftsleitung, ihren Mitarbeitern, ihren Dienstleistern oder anderen Personen, die mit ihr verbunden sind, und ihren Kunden bzw. zwischen ihren Kunden.

Insbesondere können sich Interessenkonflikte ergeben:

- _ bei Gewähr von Zuwendungen an Vermittler
- _ bei Gewähr oder Erhalt von Zuwendungen (Platzierungen, geldwerte Vorteile, Bestandsprovisionen etc.) an Dritte oder von Dritten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie,
- _ bei Gewähr von Zuwendungen an Kooperationspartner, die Kunden an die Bank zuführen, auch wenn dabei keine Anlagevermittlung vorliegt,
- _ aus sonstigen Geschäftstätigkeiten der Bank, insbesondere
 - > durch Erhalt von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
 - > bei Bestehen von Beziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten,
 - > bei Kooperationen etc.
 - > durch persönliche Kontakte und Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung der Bank oder der mit diesen verbundenen Personen oder
 - > bei der Tätigkeit dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Zum Schutz der Kunden und Geschäftspartner, vor allem zur wirksamen Verhinderung einer Kundenbenachteiligung, z. B. dass sachfremde Interessen die Ausführung von Aufträgen beeinflussen, haben die Bank sich und ihre Mitarbeiter hohen Standards verpflichtet. Insbesondere erwartet die Bank von ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

In der Bank ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Organisation tätig, die der Identifikation und der Vermeidung von Interessenkonflikten dient. Im Einzelnen ergreift die Bank zur Vermeidung von Interessenkonflikten unter anderem folgende Maßnahmen:

- _ Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses,
- _ Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung,
- _ Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung,
- _ Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient,
- _ Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten, z. B. durch Geschäftsverbote, zu begegnen,
- _ Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können,
- _ fortlaufende Schulungen unserer Mitarbeiter.

Trotz der zuvor genannten Maßnahmen lassen sich nicht alle Interessenkonflikte vollständig vermeiden. Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Die Bank betreibt das Wertpapiergeschäft ausschließlich als reines Ausführungsgeschäft nach § 63 Abs. 11 WpHG oder beratungsfreies Geschäft nach § 63 Abs. 10 WpHG. Dies bedeutet, dass keine Beratung erbracht wird und damit nicht die Geeignetheit, sondern – im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts – die Angemessenheit geprüft wird, es sei denn, die Order wurde durch einen lizenzierten Finanzdienstleister erteilt. In diesem Fall darf sich die Bank darauf verlassen, dass dieser Finanzdienstleister die Angemessenheitsprüfung durchgeführt hat.

Im Einzelfall erteilt der Konto-/Depotinhaber der Bank direkt den Auftrag zum Kauf oder Verkauf von komplexen Finanzinstrumenten, beispielsweise zu Zertifikaten oder Optionsscheinen. Um in diesem Fall eine Angemessenheitsprüfung durchführen zu können, ist die Bank gemäß § 63 Abs. 10 WpHG verpflichtet, von dem Konto-/Depotinhaber Angaben über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Wertpapiergeschäften zu erfragen, um die Übereinstimmung von Kenntnissen und Erfahrungen mit dem Risikogehalt der Anlage abzugleichen. Diese Informationen werden benötigt, um im Interesse des Konto-/Depotinhabers zu handeln und der eigenen gesetzlichen Verpflichtung der Bank nachzukommen, die Angemessenheit zu prüfen. Vollständige, aktuelle, wahrheitsgetreue und korrekte Informationen sind daher unerlässlich. Die Bank ist berechtigt, sich auf die vom Konto-/Depotinhaber getätigten Angaben zu verlassen. Sofern keine Änderungen mitgeteilt werden, ist die Bank berechtigt, die ihr vorliegenden Informationen als die aktuellen Informationen zu betrachten und aufgrund dessen die Angemessenheitsprüfung vorzunehmen. Die Erteilung der Informationen liegt im eigenen Interesse des Konto-/Depotinhabers. Sofern keine oder unvollständige Angaben gemacht werden, weist die Bank darauf hin, dass die Bank nicht beurteilen kann, ob die beabsichtigten oder durchgeführten Geschäfte für die Kenntnisse und Erfahrungen des Konto-/Depotinhabers angemessen sind.

Unabhängig davon prüft die Bank die Angemessenheit nicht im reinen Ausführungsgeschäft, d. h. wenn der Auftrag auf Veranlassung des Konto-/Depotinhabers ausgeführt wird und er ein nicht-komplexes Finanzinstrument zum Gegenstand hat. Nicht-komplexe Finanzinstrumente sind gemäß § 63 Abs. 11 WpHG unter anderem Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt oder einem gleichwertigen Markt zugelassen sind, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel, in die kein Derivat eingebettet ist, sowie Investmentanteile oder Aktien an OGAW, außer strukturierte OGAW, sowie Finanzinstrumente, die gemäß Artikel 57 delegierte Verordnung (EU) 2017/565 weiterhin als nicht komplex gelten.

Eine Prüfung der Geeignetheit der Anlage im Hinblick auf die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Konto-/Depotinhabers durch die Bank findet nicht statt. Der Konto-/Depotinhaber erhält dadurch nicht den Schutz der einschlägigen Wohlverhaltensregeln und unterliegt einem geringeren Schutzniveau.

Die Bank prüft den Zielmarkt der von ihr zum Handel freigeschalteten Finanzinstrumente nur insoweit, wie uns die entsprechenden Informationen vorliegen. Dies bedeutet, dass wir nur die passende Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen unserer Kunden überprüfen können und damit keinen vollständigen Zielmarktgleich vornehmen können.

Im Rahmen von Vertriebsvereinbarungen mit Emittenten von Investmentfonds oder strukturierten Produkten erhält die Bank teilweise eine zeitanteilige Vergütung von diesen Emittenten oder Dritten. Diese zeitanteilige Vergütung berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile und ist abhängig vom Emittenten und von der Art des Finanzinstruments. Der prozentuale Anteil beträgt bei Investmentfonds und bei strukturierten Produkten (z. B. Zertifikaten) zwischen 0,0% und maximal 3,0% p.a., im Durchschnitt beträgt die Höhe bei Investmentfonds 0,44% p.a. und bei strukturierten Produkten 0,5% p.a. Je höher die dem Anleger berechnete Verwaltungsvergütung ist, desto höher ist in der Regel auch der von der Bank vereinnahmte Betrag. Soweit im Einzelfall die angeführten Spannen überschritten werden, werden Sie entsprechend informiert.

Da Aufträge lediglich ausgeführt werden, entsteht auf Ebene der Bank durch die Entgegennahme der Zuwendungen kein Interessenkonflikt. Ein solcher kann jedoch beim zuführenden Vertriebspartner des Kunden entstehen. Diesen werden mitunter Zuwendungen gewährt: Dem Vertriebspartner wird für die von ihm vermittelten Finanzinstrumente das von der Bank erhobene Entgelt oder ein Teil davon ausbezahlt. Die Höhe des Entgelts übersteigt in keinem Fall die Höhe des bisher üblichen Ausgabeaufschlags bzw. Agios, den bzw. das der Emittent im jeweiligen Verkaufsprospekt ausweist, dieser kann bis zu 6% betragen.

Der Vertriebspartner kann für seine Tätigkeit auch die von Emittenten oder Dritten an die Bank gezahlte zeitanteilige Vergütung vollständig oder teilweise von der Bank erhalten. Die konkrete Höhe ist abhängig vom Emittenten und von der Art des Finanzinstruments. Je höher die vom Anleger berechnete Verwaltungsvergütung ist, desto höher ist in der Regel auch der von dem Vertriebspartner vereinnahmte Betrag. Des Weiteren wird dem Vertriebspartner gegebenenfalls bei verzinslichen Produkten ein Teil der Zinsmarge der Bank ausbezahlt.

Darüber hinaus gewährt die Bank bei Devisengeschäften, welche nicht aus Wertpapiergeschäften entstehen, ggf. eine Beteiligung an den Erträgen aus den handelsüblichen Devisenspreads. Die Höhe der Beteiligung übersteigt in keinem Fall den jeweiligen Ertrag aus dem Devisenspread.

Die Zahlung von Provisionen an den Vertriebspartner ermöglicht dem Vertriebspartner den Aufbau einer Infrastruktur zur Durchführung seiner Dienstleistungen. Es ist durchaus gegeben, dass Vertriebspartner auf die Zuwendung verzichten.

Im Rahmen des Produktfreigabeverfahrens, das wir als Vertreiber für die von uns angebotenen Finanzinstrumente oder Wertpapier(neben) dienstleistungen durchführen, berücksichtigen wir Interessenskonflikte ebenfalls.

Die Bank erhält und gewährt ferner Sachzuwendungen, beispielsweise in Form produktbezogener Fortbildungsmaßnahmen oder sozialüblicher Zuwendungen (z. B. Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen). Die Höhe erhaltener Sachzuwendungen ist vom jeweiligen Produktemittenten, die Gewährung von Sachzuwendungen vom jeweiligen Vertriebspartner abhängig. Bezogen auf die Zahl der bei der Bank geführten Kundendepots übersteigt der Wert erhaltener oder gezahlter Sachzuwendungen in der Regel nicht 5,00 EUR p.a. pro Depot. Im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung stellen die beteiligten Parteien (d.h. V-Bank AG, ausführende Drittbank und Vermögensverwalter) jeweils Marketingbudgets zur Verfügung, welche allen an der digitalen Vermögensverwaltung Beteiligten zugutekommen.

Details zu erhaltenen oder gewährten Zuwendungen können Sie auf Wunsch bei uns erfragen. Ebenfalls erhalten Sie auf Wunsch von uns weitere Informationen zu Interessenskonflikten gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe i delegierte Verordnung zu MiFID II.

Verfahren zur Kundenkategorisierung und Beschwerdegrundsätze

Die Bank kategorisiert die Kunden als Privatanleger, als professionelle Kunden oder als geeignete Gegenpartei und teilt dies dem jeweiligen Kunden mit. Privatanleger genießen gegenüber professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien ein höheres Schutzniveau und erhalten weitergehende Informationen. Kunden haben in bestimmten Konstellationen das Recht, eine andere Einstufung als die durch die Bank vorgenommene zu verlangen. Mit einer anderen Einstufung können Einschränkungen des Kundenschnitzniveaus einhergehen. Soweit Kunden eine solche andere Einstufung verlangen, werden diese von der Bank über die ggf. bestehenden Einschränkungen auf einem dauerhaften Datenträger informiert. Kunden werden als professionelle Kunden eingestuft, wenn sie die Voraussetzungen nach § 67 Absatz 2 WpHG erfüllen und soweit sie nicht als geeignete Gegenpartei nach § 67 Absatz 4 WpHG eingestuft werden. Beispielsweise werden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute oder Versicherungsunternehmen als geeignete Gegenpartei nach § 67 Absatz 4 WpHG eingestuft.

Auf Wunsch können sich professionelle Kunden unter Beachtung des § 67 Absatz 5 WpHG auch als Privatkunden einstufen lassen. Kunden, die die Voraussetzungen des § 67 Absatz 2 WpHG nicht erfüllen, werden von der Bank als Privatanleger eingestuft. Privatanleger können sich unter Beachtung der in § 67 Absatz 6 WpHG angeführten Kriterien als professionelle Kunden einstufen lassen. Bei einer entsprechenden Beantragung durch den Kunden prüft die Bank, ob die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit dies nicht der Fall ist, wird die Bank die beantragte Einstufung als professioneller Kunde ablehnen. Die Bank wird den Privatkunden im Falle einer anderweitig beauftragten Einstufung schriftlich darauf hinweisen, dass mit der Änderung der Einstufung nicht mehr die Schutzvorschriften für Privatanleger gelten.

Die Bank hat Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren hat die Bank auf ihrer Website unter v-bank.com/web/guest/footer/agb veröffentlicht. Sie können Ihre Beschwerde kostenlos bei der Bank einreichen. Die Bank stellt Ihnen die Beschwerdegrundsätze auf Verlangen gerne auch gesondert zur Verfügung.

Sonderbedingungen für die Erteilung von Aufträgen per Telefax und E-Mail

- 1 Der Kunde hat die Möglichkeit, der Bank Aufträge (z. B. Überweisungen, Wertpapierkauf- und -verkaufsaufträge [Finanztermingeschäfte zu Absicherungszwecken]) per Telefax zu übermitteln. Der Kunde muss sich in diesem Fall bewusst sein, dass die Bank die Vollständigkeit und Echtheit der Aufträge aufgrund des Übermittlungsvorganges nur eingeschränkt überprüfen kann und daher ein nicht unerhebliches Fälschungsrisiko besteht. Die Bank ist berechtigt, die Aufträge auszuführen, wenn diese ihrem äußeren Anschein nach mit den Unterschriften versehen sind, die der zwischen Kunde und Bank vereinbarten Unterschriftenregelung entsprechen und ein Vergleich der Unterschriften keine auffallenden Abweichungen ergibt.
- 2 Der Kunde hat die Möglichkeit, der Bank nicht nur Aufträge per Telefax zu übermitteln, sondern auch per E-Mail. Der Kunde muss sich in diesem Fall bewusst sein, dass die Authentizität des Absenders nicht gesichert ist, da jedermann, der z. B. Zugriff auf das E-Mail-Konto des Kunden oder des Bevollmächtigten hat, unter seinem Namen Aufträge erteilen kann. Eine Unterschriftsprüfung entsprechend der Unterschriftenregelung kann die Bank nicht vornehmen. Es besteht daher ein erhöhtes Fälschungsrisiko. Die per E-Mail übermittelten Aufträge können abgefangen, von Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und zu kriminellen Zwecken verwendet werden. E-Mails werden unter Umständen aufgrund technischer Probleme nicht oder erst später gesendet oder erreichen den Empfänger überhaupt nicht. Die Bank ist berechtigt, die Aufträge auszuführen, wenn es keine konkreten Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Aufträge weder vom Kunden noch von einer dritten Person, die nach den Unterlagen der Bank nicht bevollmächtigt ist, erteilt worden sind. Die E-Mail-Aufträge müssen vom Kunden oder der bevollmächtigten Person avisiert werden. Wenn die E-Mail-Aufträge nicht avisiert werden, ist die Bank nicht verpflichtet, diese auszuführen.
- 3 Die Bank behält sich vor, vor Weiterleitung oder Ausführung der Aufträge unverzüglich eine Bestätigung des Kunden oder seines Bevollmächtigten einzuholen; sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet.
- 4 Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sein Telefaxgerät oder sein E-Mail-Konto von unbefugten Dritten benutzt wird oder dass seine E-Mails eingesehen, verarbeitet, vernichtet oder zu kriminellen Zwecken verwendet werden.
- 5 Der Kunde trägt alle Schäden, die der Bank aus der Ausführung verfälschter oder gefälschter Aufträge entstehen, es sei denn, die Bank hat ihre Kontrollpflicht nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfüllt. Bei einer Verletzung ihrer Kontrollpflicht ist das Verschulden der Bank anteilig zu berücksichtigen.
- 6 Diese Vereinbarung gilt für alle bei der Bank derzeit und künftig für den Kunden geführten Geld- und Depotkonten.
- 7 Diese Sonderbedingungen unterliegen deutschem Recht und gelten auch für den Fall, dass ein Vermögensverwalter oder ein sonstiger Bevollmächtigter für den Kunden handelt und Aufträge im Namen des Kunden an die Bank erteilt.
- 8 Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ und die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“.

Preis- und Leistungsverzeichnis für die digitale Vermögensverwaltung

Preise für Dienstleistungen im Geschäftsverkehr mit privaten Kunden und Geschäftskunden. Alle Preisangaben in Euro, inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht anderes angegeben; zzgl. fremder Kosten und Spesen. Individuelle Konditions- und Zinsvereinbarungen gelten vorrangig zu diesem Preisverzeichnis.

1 Transaktionspreise

1.1 Wertpapiere (je Kauf und Verkauf alle WP-Gattungen)

0,2%, mindestens EUR 5,00, max. EUR 25,00 zuzüglich börsenabhängiger fremder Gebühren oder Courtagen; bei Kleinstorders unter EUR 1.250,00 berechnen wir fix EUR 2,50.

1.2 Investmentfonds (je Kauf und Verkauf/KVG)

Die Transaktionspreise für den Handel von Investmentfonds im außerbörslichen Handel entsprechen den Preisen für Transaktionen an inländischen Handelsplätzen auf Basis der Einkaufskondition der Bank.

1.3 Handel aus Kapitalveränderungen

– Bezug- und Teilrechtehandel	0,2%
– Bezug Grundpreis aus Punkt	1,0
– Fondsfusion/Liquidation	0,00
– Fälligkeiten festverzinslicher Wertpapiere	0,00

1.4 Übermittlung Order- und Depotmitteilungen, Reporting

– Portokosten bei Nutzung des Onlinepostfachs.	0,00
– Erstellung einer Ertragnisaufstellung	10,00
– Erstellung von Berichten, Bestätigungen oder Zweitschriften.	10,00
– Kopie eines Gesprächsmitschnitts	30,00 / Gespräch
– Anschriftenermittlung	15,00 / Ermittlung
– Erstellung von Jahresabschluss schreiben auf Anforderung	50,00

1.5 Optionen und Futures

Optionen und Futures können zu nachfolgenden Konditionen an den benannten Ausführungsplätzen gehandelt werden.

Ausführungsplatz	Optionen und Futures	Transaktionsgebühr	
		je Buchung	zzgl. je Kontrakt
EUREX	Futures	13,50 EUR	2,50 EUR
	Bund-Futures	13,50 EUR	2,30 EUR
	Options on Futures; Stock Options	13,50 EUR	1,80 EUR
	Index Options	13,50 EUR	1,75 EUR
	Futures; Stock Options; Index Options (CHF)	20,00 CHF	2,60 CHF
	Gold Futures & Options (USD)	20,00 USD	2,30 USD
CME, CBOT, CBOE	Equity Index Futures (USD)	20,00 USD	4,50 USD
	Equity Index Futures (JPY)	2.000,00 JPY	1.000,00 JPY
	Equity Index Futures – mini; Stock Options; Index Options (USD)	20,00 USD	2,00 USD
Euronext – Amsterdam	Equity Index Futures; Index & Stock Options	13,50 EUR	3,00 EUR
Euronext – London	Equity Index Futures; Fixed Income Futures; Single Stock Futures; Index & Stock Options (GBP)	10,00 GBP	3,00 GBP
	Single Stock Futures	13,50 EUR	3,00 EUR
	Single Stock Futures (USD)	20,00 USD	3,00 USD
Euronext – Paris	Equity Index Futures; Index & Stock Options	13,50 EUR	3,00 EUR
HKFE – Hongkong	Equity Index Futures; Stock Options (HKD)	150,00 HKD	100,00 HKD
MEFF – Spain	Equity Index Futures	13,50 EUR	8,00 EUR
	Index Options	13,50 EUR	7,00 EUR
	Stock Options	13,50 EUR	5,00 EUR
DC – Kopenhagen	Index & Stock Options (DKK)	100,00 DKK	70,00 DKK

2 Wertpapier-Depotverwaltung

2.1 Depotführung

_ Servicegebühr 0,0714 % p.a. min. 35,70 EUR inkl. ges. MwSt.

Ausnahme:

_ Verwahrung des Produktes Xetra-Gold 0,357 % p.a. inkl. ges. MwSt.

Berechnungsgrundlage für die Servicegebühr: Durchschnitt des täglichen Nettovermögenswertes innerhalb des Quartals. Berechnung der anteiligen jährlichen Servicegebühr pro Quartal. Es wird zunächst der berechnungsrelevante Nettovermögenswert ohne Berücksichtigung des Produktes Xetra-Gold ermittelt. Auf Basis des Berechnungsergebnisses wird die volumensabhängige Gebühr in Höhe von 0,0714 % p.a. inklusive Umsatzsteuer oder alternativ die Minimumgebühr erhoben. Die Berechnung der abweichenden Gebühren für Bestände in Xetra-Gold erfolgt auf Basis der durchschnittlichen täglichen Depotvolumen in dieser Gattung innerhalb des Erhebungszeitraums mit den im PLV angegebenen Sätzen ohne Minimumgebühr.

2.2 Einlösungen/HV

_ Einlösung von fälligen Wertpapieren 0,00

_ Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen aus dem Depot 0,00

_ Stimmrechtskarte für Hauptversammlung in Deutschland 50,00/Karte

2.3 Übertragungen/Einlieferungen

_ Übertragung von Wertpapieren zugunsten des Depots 0,00/Auftrag

_ Umschreibungen der WP-Verwahrart (für Cross-Border-Geschäfte). 100,00/Posten

3 Kontoführung und Zahlungsverkehr

3.1 Kontoführung

_ Kontoführung ohne Postversand (Nutzung des Onlinepostfachs) 0,00

_ Kontoauszug 0,00

3.2 Zahlungsverkehr

_ SEPA-Überweisung auf das bei Kontoeröffnung angegebene Referenzkonto (pro Buchung) innerhalb Deutschlands und EWR 0,00

_ Überweisung (pro Buchung) innerhalb Deutschlands und EWR 0,00

_ Echtzeitüberweisung (pro Buchung) innerhalb Deutschlands und EWR 0,00

_ Überweisung (pro Buchung) innerhalb Deutschlands und EWR (Fax/Original beleghaft) 5,00

_ Echtzeitüberweisung (pro Buchung) innerhalb Deutschlands und EWR (Fax/Original beleghaft) 5,00

_ SEPA-Basislastschrift und -einzug 0,00

3.3 Nachforschungsaufträge

_ Inland/Ausland. 25,00

4 Wertstellungen (außer Überweisungsverkehr)

_ Überweisung bei Zahlungseingang

_ Überweisungen, Dauerauftrag ausgehend bei Zahlungsausgang

_ Lastschrift buchungstaggleich

_ Lastschriftrückgabe wie Wertstellung der Gutschrift

5 Zinsen

5.1 Habenzins (Konten auf laufende Rechnung)

Die aktuellen Zinssätze entnehmen Sie bitte dem Preisaushang (v-bank.com/footer/agb).

6 Sonstige Regelungen

6.1 Geschäftstage für Zahlungsverkehr (Überweisungen, beleg hafte SEPA-Echtzeitüberweisungen, Lastschriften, Schecks)

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung des Zahlungsverkehrs erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme:

_ Sonnabende	_ Karfreitag	_ Fronleichnam
_ 24., 25., 26. Dezember	_ Ostermontag	_ 15. August
_ 31. Dezember	_ 1. Mai	_ 3. Oktober
_ 1. Januar	_ Christi Himmelfahrt	_ 1. November
_ 6. Januar	_ Pfingstmontag	

6.2 Annahmefristen

Art der Überweisung	Annahmefrist (an Geschäftstagen der Bank)
Ausgehende EUR-Zahlung: Inland	
_ beleghaft	13:30 Uhr
_ Erfassung online	14:15 Uhr
Sonstige Auslandszahlungen	
_ EUR und USD	11:00 Uhr
_ Sonstige Währungen	11:00 Uhr Valutatag – 1

6.3 Ausführungsfristen für Überweisungen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Überweisungsaufträge in Euro/anderen EWR-Währungen

Art der Überweisung	Euro	andere EWR-Währung
Belegloser Überweisungsauftrag (online)	max. 1 Geschäftstag	max. 4 Geschäftstage
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. 2 Geschäftstage	max. 4 Geschäftstage
SEPA-Überweisungsauftrag Voraussetzungen: _ Der Überweisende hat IBAN ¹ des Zahlungsempfängers und den BIC ² des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben. _ Das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren ³ teil.	max. 1 Geschäftstag	

6.4 SEPA-Echtzeitüberweisung

Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt. Ausnahmen gelten für beleghafte Aufträge. Ein beleghaft erteilter Auftrag ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist. Es gelten die unter 6.2. genannten Annahmefristen für beleghafte Überweisungen. Danach erfolgt die Verarbeitung als Echtzeitüberweisung.

6.5 Betragsgrenze

Der maximale Betrag für einen SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrag beträgt 100.000,00 EUR.

6.6 Ausführungsfristen für Lastschriftzahlungen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7 Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Soweit nicht anders vereinbart, rechnet die Bank bei Kundengeschäften (außer über Investmentgesellschaften gehandelte Investmentfonds) in fremder Währung den An- und Verkauf von Devisen zu dem zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr sowie 16:00 Uhr und 16:30 Uhr (Ortszeit München) ermittelten Bankreferenzkurs ab (Beträge im Gegenwert von kleiner/gleich 20.000 EUR werden laufend im System mit den hinterlegten Systemdevisenkursen disponiert). Hierbei werden alle Geschäfte berücksichtigt, die bis zu dem oben genannten Termin ausgeführt worden sind. Bei Geschäften in Investmentfonds wird die Übermittlung der Ausführungsbestätigung der Fondsgesellschaft als Grundlage für die Berechnung der fremden Währung im An- und Verkauf herangezogen und entsprechend der vorangehend genannten Regelung ausgeführt. Die Geld- und Briefkurse bestimmt die Bank nach billigem Ermessen, § 315 BGB. Devisengeschäfte, deren Ausführung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum Abrechnungstermin nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zum Kurs des nächsten Handelstages ab. Der Geld- bzw. Briefkurs wird unter Berücksichtigung der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurse ermittelt. Im Rahmen der Devisenkonvertierung können währungsabhängige Kursauf- bzw. Kursabschläge entstehen. Der von der Bank berechnete Geld- bzw. Briefkurs für die Ausführung des Kundengeschäfts in fremder Währung ist aus der Zahlungsabrechnung ersichtlich oder der Kunde wird hierüber in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise unterrichtet. Aktuelle Umrechnungskurse sowie die möglichen Kursauf- und Kursabschläge können über den Kundenservice der Bank erfragt werden. Bei der Abwicklung von Kommissionsaufträgen über auf fremde Währung lautende Wertpapiere, die an einer inländischen Börse gehandelt werden, erfolgt die Währungsumrechnung durch den skontroführenden Makler nach dem von ihm festgelegten Devisenkurs.

8 Generelle Hinweise

Besonderheiten zu unserem Leistungsangebot, mögliche Einschränkungen sowie unser jeweils gültiges Preis- und Leistungsverzeichnis sowie unsere Allgemeinen Geschäfts- und Sonderbedingungen teilen wir Ihnen auch auf unserer Homepage v-bank.com mit.

Ebenso wie die Satzungen der deutschen Börsen Regelungen zur Behandlung nicht marktgerechter Transaktionen enthalten, gelten gleich lautende oder ähnliche Regelungen auch für das außerbörsliche Handelsangebot der Bank. Kommen dabei Transaktionen zustande, bei welchen die Kurse um mindestens 10 % (bzw. 1% bei Aktien oder Wertpapieren, die in Prozent notiert werden) oder um mehr als 2,50 EUR vom marktgerechten Preis abweichen, so haben die außerbörslichen Handelspartner das Recht, die fehlerhafte Transaktion bis um 13.00 Uhr des auf den Handelstag folgenden Börsenhandelstages der Frankfurter Wertpapierbörse rückabzuwickeln. Beachten Sie bei Ihren Dispositionen, dass solche Transaktionen vom Handelspartner rückabgewickelt werden können. Verfügen Sie daher über aus diesen Geschäften erlangte Gewinne nicht vor dem übernächsten Bankarbeitstag, da unter Umständen erst dann eine Rückabwicklung in Ihrem Depot ausgewiesen wird.

Im Optionsscheinhandel und beim Handel mit Neuemissionen am ersten Handelstag behält sich die Bank vor, nur limitierte Aufträge auszuführen.

Aufträge zur Streichung oder Änderung eines vorherigen Auftrages werden vorbehaltlich der zwischenzeitlichen Ausführung des Ursprungsauftrages bei Fondsaufträgen nur bis zur Weiterleitung des Ursprungsauftrages an die Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegengenommen.

¹ IBAN ist die Abkürzung für „International Bank Account Number“ (= internationale Kontonummer).

² BIC ist die Abkürzung für „Bank Identifier Code“ (= Bankidentifikationscode).

³ Die Bank nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil, wonach die Überweisungsausführungsfrist maximal zwei Bankgeschäftstage beträgt. SEPA steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area). Die angegebene Ausführungsfrist setzt aber voraus, dass auch das Kreditinstitut des Begünstigten am SEPA-Überweisungsverfahren teilnimmt. Nähere Informationen erteilt die Bank auf Nachfrage.

Fondsorders erreichen die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur gleichzeitigen Berücksichtigung, sofern sie uns, je nach Fonds, mindestens 30 bis 120 Minuten vor der von dem Drittdienstleister angegebenen Annahmeschlusszeit erteilt werden. Auf die Abrechnungsmodalität der einzelnen Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche teilweise nach dem Forward-Pricing-Prinzip oder nur einmal wöchentlich abrechnen, hat die Bank keinen Einfluss. Der Weiterverkauf der Fondsanteile durch den Kunden ist erst nach der Lieferung durch die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft möglich.

Taggleiche Orderweiterleitung an den Handelsplatz erfolgt bei Auslandsorders bei Orderaufgabe während der regulären Systemöffnungszeiten der Bank.

9 Fremde Kosten

Zusätzlich zu den angeführten Transaktionskosten reichen wir unter anderem folgende Kosten Dritter, auf deren Höhe und Gestaltung wir keinen Einfluss haben, weiter. Diese Aufstellung dient lediglich Ihrer Orientierung, da wir auf Änderungen keinen Einfluss haben und diese uns nicht mitgeteilt werden. Eine Kundeninformation bei Bekanntwerden von Änderungen erfolgt nicht.

Xetra-Gebühren, alle Wertpapiere:

Es gilt das jeweils geltende Preisverzeichnis der Deutschen Börse AG für die Nutzung des elektronischen Handelssystems Xetra, das auf der Website der Deutschen Börse AG eingesehen und schriftlich oder telefonisch angefordert werden kann: [deutsche-boerse.com](https://www.deutsche-boerse.com)

Maklercourtage Präsenzhandel der Börse Frankfurt [deutsche-boerse.com](https://www.deutsche-boerse.com)

Die Höhe der Maklercourtage beim Handel an den übrigen deutschen Börsen wird auf deren Webseiten im Internet dargestellt oder kann bei der jeweiligen Börse telefonisch oder schriftlich erfragt werden.

Fremde Spesen im Rahmen des EUREX-Handels von Optionen und Futures nach Ziffer 1.5 werden in der jeweils aktuell geltenden Höhe je Kontrakt in Rechnung gestellt (EUREX Exchange Fees).

10 US-Quellensteuer (Besonderheiten beim Handel)

Die Bank führt beim Handel von Wertpapieren amerikanischer Emittenten durch den Kunden bezüglich den USA bis zu 28 % der ausgeschütteten Erträge an die US-Steuerbehörde ab, sofern bestimmte Angaben durch den Kunden nicht erfolgen. Bei Konten von Personengesellschaften werden 30 % dieser Erträge als Pauschalbesteuerung an die US-Steuerbehörden abgeführt. Die Kontoführung zu einem reduzierten US-Quellensteuersatz bietet die Bank aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes für Personengesellschaften nicht an. Für in den USA ansässige Kunden gilt diese vorweggenommene Pauschalbesteuerung auch für Erträge aus Ausschüttungen von Wertpapieren sonstiger Emittenten sowie für alle Erträge aus Verkaufserlösen.

11 Kontaktstelle Beschwerden

Verantwortliche Stelle ist:

V-Bank AG

Beschwerdemanagementfunktion

Herr Wilhelm Kometer

Kundenbetreuung für operative Bearbeitung der Beschwerden

Rosenheimer Straße 116

81669 München

Telefon: +49 89 740800-0

Telefax: +49 89 740800-155

E-Mail: kundenbetreuung@v-bank.com



Die Vermögensbank.

Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung

Vorbemerkung

Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren. Dies vorausgeschickt geben wir Ihnen zu unserem Konto-/Depotvertrag nachfolgende Informationen.

Stand: 19.06.2026. Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Übersicht

A Allgemeine Informationen

B Informationen zu den Produkten und Dienstleistungen

C Informationen zum Bestehen eines Widerrufsrechts und Widerrufsbelehrung

A Allgemeine Informationen

1 Name und Anschrift der Bank

V-Bank AG
Rosenheimer Straße 116
81669 München
Telefon: +49 89 740800-0
Telefax: +49 89 740800-222
E-Mail: info@v-bank.com

2 Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Lars Hille
Stefan Lettmeier
Florian Grenzebach

3 Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankdienstleistungen aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

4 Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Internet: bafin.de), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: ecb.europa.eu).

5 Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht München HRB 167737

6 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren.

7 Maßgebliche Rechtsordnung/maßgeblicher Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel mit Verbrauchern.

8 Unmittelbare Beschwerdemöglichkeit des Kunden

Im Falle einer Beschwerde gegen die Bank können Sie sich bei der Bank an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank genannte Kontaktstelle wenden.

9 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

10 Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (siehe Nummer 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nummer 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

11 Aufzeichnung von Telefonaten und elektronischer Kommunikation

Die Bank zeichnet Telefongespräche und elektronische Kommunikation im Zusammenhang mit der Durchführung der Kundenbeziehung, insbesondere der beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, auf Ton- oder Datenträger auf und bewahrt sie für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf. Widerspricht der Kunde einer Aufzeichnung, darf die Bank für den Kunden keine telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikation veranlassten Wertpapierdienstleistungen erbringen, wenn sich diese auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Die Bank stellt dem Kunden auf Wunsch eine Kopie der Aufzeichnung dieser Gespräche oder Kommunikation während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren bzw. – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – von sieben Jahren seit der jeweiligen Aufzeichnung zur Verfügung.

B Informationen zu den Produkten und Dienstleistungen

1 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

1.1 Konto-/Depotvertrag

Durch den Konto-/Depotvertrag verpflichtet sich die Bank, für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) sowie ein Wertpapierdepot einzurichten, eingehende Zahlungen auf dem Konto gutzuschreiben und von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisungen) zu Lasten dieses Kontos abzuwickeln, soweit das Konto ausreichend Guthaben bzw. bei Aktivierung des Depots innerhalb des durch gesonderte Vereinbarung eingeräumten Überziehungskredit (Lombardkreditrahmen) oder in Form der geduldeten Kontoüberziehung Kredit aufweist. Die Bank behält sich vor, Aufträge des Kunden im Rahmen des Konto-/Depotvertrages nicht zur Ausführung anzunehmen, sofern der Kunde nicht die sofortige Durchführung wünscht.

Im Einzelnen sind insbesondere nachfolgende Dienstleistungen vom Konto-/Depotvertrag erfasst:

- Kontoführung
- Ein- und Auszahlungen
- Überweisungen
- Daueraufträge
- Lastschriftbelastungen
- Scheckinkasso
- Festgeldanlage, wenn und soweit in der jeweils aktuellen Produktpalette der Bank enthalten
- An- und Verkauf von Devisen
- Anlage von Tagesgeld, wenn und soweit in der jeweils aktuellen Produktpalette der Bank enthalten
- Einräumung eines Lombard-Kredites
- Belastungen im Rahmen des Wertpapiergeschäfts

Im Rahmen einer Vollmacht (z. B. Konto-/Depotvollmacht) kann der Kunde einen von ihm benannten Bevollmächtigten beauftragen, die Bankgeschäfte für ihn auszuführen. Der Vollmachtsumfang ist in der jeweiligen Vollmacht geregelt.

Die Bank ist berechtigt, Zinsen auf Kredite und geduldete Überziehungen vom Kunden zu fordern oder auf Guthaben des Kunden zu zahlen. Die Höhe der Zinsen bestimmt sich nach dem jeweils geltenden Zinssatz, der Höhe der Forderung bzw. Verbindlichkeit und der Dauer, für welche die Forderung bzw. Verbindlichkeit besteht.

1.1.1 Verwahrung

Die Bank verwahrt im Rahmen des Konto-/Depotvertrages unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“).

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unserer „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girasammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (siehe Nummer 11 und 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nummer 21 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“.

Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen. Die Aufstellung der ausländischen Lagerstellen können Sie auf unserer Homepage unter v-bank.com einsehen oder bei uns telefonisch erfragen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

1.1.2 Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilsscheine, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere über die Bank erwerben oder veräußern durch:

- (a) **Kommissionsgeschäft:** Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Die gehandelten Wertpapiere werden dann dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem zugehörigen Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben;
- (b) **Festpreisgeschäft:** Für einzelne Geschäfte kann der Kunde mit der Bank unmittelbar einen Kauf/Verkauf zu einem festen Preis vereinbaren. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart, erfolgen die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.
- (c) **Zeichnung:** Soweit im Rahmen einer Emission von der Bank angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotenen Wertpapiere bei der Bank zeichnen. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in Nummer 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt. Handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Finanztermingeschäft oder um ein mit vergleichbaren Risiken ausgestattetes komplexes Produkt, behält sich die Bank vor, die Annahme von Aufträgen zum Erwerb unter anderem vom Vorliegen einer von allen Konto-/Depotinhabern unterzeichneten Risikoaufklärungsschrift abhängig zu machen. Der Erwerb oder Verkauf ist auch im Rahmen eines Anspar- oder Auszahlplanes möglich, bei dem der Kunde einmalig die Bank mit dem fortgesetzten Erwerb oder Verkauf von Wertpapieren beauftragt. Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben, der zu zahlende Betrag wird dem Verrechnungskonto belastet. Für Aufträge zum wiederholten, zukünftigen Erwerb von Wertpapieren (Wertpapier-Sparplan) gilt Gleiches für den jeweiligen Erwerbsvorgang.
- (d) **Termingeschäfte:** Sobald ein Ausführungsgeschäft an einer Terminbörse zustande gekommen ist, richten sich die Zahlung und Abwicklung nach den für die jeweilige Terminbörse geltenden Rechtsvorschriften und Bedingungen (Usancen). Zahlungsbeträge werden dem Verrechnungskonto (Euro oder Währung) belastet oder gutgeschrieben. Bei effektiver Erfüllung werden die Wertpapiere dem Verrechnungsdepot belastet oder gutgeschrieben.

2 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Nach Abschluss der Ermittlung der Anlageziele (einschließlich der Risikobereitschaft), der finanziellen Situation im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit und Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf das Risikoverständnis sowie der Auswahl einer geeigneten Anlagestrategie, gibt der Kunde elektronisch über die Internetseite des Vermögensverwalters ein Angebot auf Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags gegenüber dem Vermögensverwalter und ein Angebot auf Abschluss des Konto-/Depotvertrages gegenüber der Bank ab. Beide Verträge kommen erst mit Eröffnung des Kontos/Depots durch die Bank zustande. Der Kunde nutzt im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung sein V-CHECK-Dashboard; ein Zugang zum V-Bank-Onlinebanking bzw. zur V-Bank-App ist für diese Kunden grundsätzlich nicht vorgesehen. Die erste Investition bzw. Allokation erfolgt nicht automatisiert, sondern erst nach Freigabe der Ordervorschläge durch den Vermögensverwalter.

2.1 Beginn und Ausführung des Vertrages

Die Bank beginnt mit der Erfüllung der Verträge unverzüglich nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

2.2 Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Kontokorrentkonto wie folgt belastet:

- Kontoführungsentgelt, sofern anfallend und nicht anders vereinbart, zum Quartalsende
- transaktionsbezogene Einzelentgelte, sofern nicht anders vereinbart, bei Ausführung,
- Zinsen zum Quartalsende, sofern nicht anders vereinbart

2.3 Konto-/Depotführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontokorrentkontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Ein- und Auszahlungen) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet, und das Ergebnis (Saldo) wird dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug (Vermögensstatus) mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Wertstellung aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (Abruf über Internet, Postversand ggf. an den Abschlussvermittler bzw. Vermögensverwalter) übermittelt.

2.4 Einzahlungen/Zahlungseingänge

Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Konto gut.

2.5 Auszahlung

Die Bank erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung.

2.6 Überweisung

Soweit das Produkt für den Zahlungsverkehr zugelassen ist, gilt: Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszweckes erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszweckes erfüllt.

Die Informationen und Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Ausführung erforderlich sind, den Zeitpunkt, an den der Überweisungsauftrag als zugegangen gilt, die maximale Ausführungsfrist, eventuelle Betragsobergrenzen und sonstige Einzelheiten ergeben sich aus den Bedingungen für den Überweisungsverkehr und dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

2.7 Lastschriftbelastung

Soweit das Produkt für den Zahlungsverkehr zugelassen ist, gilt: Für Zahlungen des Kunden im SEPA-Basislastschriftverfahren gelten die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren. Mittels dieses Verfahrens kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in EUR bewirken. Hierzu ermächtigt der Kunde den Zahlungsempfänger Geldbeträge vom Konto des Kunden per Lastschrift einzuziehen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde autorisiert die Zahlung durch Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto (vgl. Ziffer 2.4 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren).

2.8 Scheckinkasso

Ist der Scheck auf ein Kreditinstitut im Inland gezogen, so erfüllt die Bank ihre Verpflichtung aus dem Scheckinkasso mit Vorlage des Schecks oder dessen Daten beim bezogenen Kreditinstitut. Bei einem auf ein Kreditinstitut im Ausland gezogenen Scheck ist die Verpflichtung der Bank aus dem Scheckinkasso durch auftragsgemäße Weiterleitung des Schecks oder der Scheckdaten erfüllt. Vor Eingang des Scheckgegenwertes bei der Bank erfolgt die Gutschrift in der Regel nur unter dem Vorbehalt des Eingangs (siehe Nummer 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“).

2.9 An- und Verkauf von Devisen

Der Kauf- oder Verkaufsvorgang ist mit Buchung der Belastung oder Gutschrift auf dem Devisenkonto des Kunden abgeschlossen. Vor Auftragserteilung muss der Kunde die Bank mit Eröffnung eines Devisenunterkontos, das im Rahmen des Kontokorrentkontovertrages eröffnet wird, beauftragen. Die Risiken von Kurs- und Preisschwankungen beim Erwerb von Devisen entsprechen denen beim Erwerb von Wertpapieren.

2.10 Eingeräumte Kontoüberziehung

Das Kontokorrentkonto wird auf Guthabenbasis geführt, sofern dem Kunden nicht eine Kontoüberziehung eingeräumt wird. Die variable Verzinsung bei Inanspruchnahme der Kontoüberziehung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Die Änderung der Verzinsung erfolgt nach Maßgabe der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (Nummer 12 Absatz 4).

Die Bank wird gegen den Kunden bestehende eigene Entgeltansprüche (z. B. Depotführungsentgelte) oder Ansprüche auf Ausgleich von valutatechnisch entstehenden Differenzen ebenso wie etwaige Steuerschulden des Kunden durch entsprechende Belastung des Kontos und auf Veranlassung des von dem Kunden hierzu schriftlich bevollmächtigten Vermögensverwalters durch Buchung auf dem Cash-Konto begleichen. Sofern hier das Cash-Konto ggf. ins Minus gerät, wird der Rebalancer dem Vermögensverwalter Verkaufsvorschläge unterbreiten. Durch den Verkauf erfolgt der Ausgleich des Sollsaldos. Dies geschieht Sollzinsfrei.

3 Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte

Die aktuellen Preise für die von der Bank erbrachten Dienstleistungen innerhalb des Vertrages zum Kontokorrentkonto und Depot ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und dem Preisaushang. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Vertrages erfolgt nach Maßgabe von Nummer 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis und den Preisaushang kann der Kunde auf den Internetseiten der Bank unter v-bank.com einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden. Wurde dem Kunden eine „Konditionsvereinbarung“ ausgehändigt, so gelten die dort genannten Zinssätze und Entgelte für die dort genannten Dienstleistungen und Produkte vorrangig vor den im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannten Zinssätzen und Entgelten. Im Übrigen wird auf die die dem Kunden separat als Strategiebeschreibung zur Verfügung gestellte Kostenübersicht verwiesen.

4 Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Einkünfte aus Wertpapieren und Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren sind regelmäßig steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang) hat der Kunde selber zu tragen.

5 Zusätzliche Telekommunikationskosten

Keine.

6 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren und Devisengeschäften

Wertpapier- und Devisengeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko
- bei Devisengeschäften/Wertpapieren, die in ausländischer Währung notieren: Risiko der Zinssatzänderung, hoheitliche Handelsbeschränkungen
- Liquiditätsrisiko (fehlende Handelsmöglichkeit)
- Risiko der Rückabwicklung beim Zustandekommen von Geschäften zu nicht marktgerechten Preisen (Misttrade)

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat (deshalb kann das Wertpapiergeschäft nicht widerrufen werden). In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Weitere Risiken entnehmen Sie bitte der Ihnen vorliegenden Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Eine Geeignetheitsprüfung durch die Bank wird nicht durchgeführt. Die Bank erbringt keine Beratungsleistung.

7 Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine.

8 Vertragliche Kündigungsregeln

- Für den Konto-/Depotvertrag gelten die in Nummer 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln. Die Kündigung einer eingeräumten Kontoüberziehung erfolgt nach Maßgabe von Nummer 19, insbesondere Nummer 19 Absatz 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.
- Mit Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrages endet automatisch und zeitgleich auch der Depot-/Kontovertrag zwischen dem Kunden und der Bank, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf. Umgekehrt endet mit Beendigung des Depot-/Kontovertrages automatisch auch der Vermögensverwaltungsvertrag. Bei Beendigung des (gesamten) Vertragsverhältnisses wird die Bank Guthaben des Kunden (insbesondere Veräußerungserlöse aufgrund der Beendigung) von dessen Konto auf dessen Referenzkonto überweisen.

9 Konsequenzen bei Zahlungsverzug und Zahlungsausfall

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

Darüber hinaus können wir Sie zur Begleichung der offenen Forderung mahnen. Sollte eine Zahlung nicht geleistet werden und auch nach Mahnung offenbleiben, können wir weitere vertraglich zulässige Maßnahmen ergreifen, um die Forderung einzutreiben.

Dies kann die Beauftragung eines externen Inkassodienstleisters oder die Einschaltung eines gerichtlichen Mahnverfahrens umfassen.

Bitte beachten Sie, dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen können, die von Ihnen zu tragen sind.

10 Weitere Informationen

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem Kunden sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben, die Bestandteil der Broschüre „Geschäftsbedingungen der V-Bank AG für die digitale Vermögensverwaltung“ sind. Daneben gelten Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten:

- „Bedingungen der V-Bank AG“
- „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“
- „Sonderbedingungen für Geschäfte in Kryptowerten“
- „Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte“
- „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“
- „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschriften im SEPA-Basislastschriftverfahren“
- „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“
- „Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien und per Telefax“
- „Ausführungsgrundsätze für die digitale Vermögensverwaltung“
- „Grundsätze zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten/Erhalt und Zahlung von Provisionen“
- „Verfahren zur Kundenkategorisierung und Beschwerdegrundsätze“
- „Sonderbedingungen für die Erteilung von Aufträgen per Telefax und E-Mail“
- „Preis- und Leistungsverzeichnis für die digitale Vermögensverwaltung“

Der Kunde hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst den vorbenannten Sonderbedingungen erhalten. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden auf Wunsch nochmals zugesandt.

C Informationen zum Bestehen eines Widerrufsrechts und Widerrufsbelehrung

Ein Widerrufsrecht kann nur Kunden zustehen, die als Verbraucher einen Vertrag mit der Bank abschließen. Bei mehreren Kontoinhabern steht das Widerrufsrecht jedem einzelnen Kontoinhaber zu. Ein Kontovertrag mit mehreren Kontoinhabern kommt – auch mit Wirkung gegenüber jedem einzelnen Kontoinhaber – nur dann zustande, wenn alle den Vertrag unterschrieben haben.

Sollte einer der Kontoinhaber den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen so gilt der Widerruf auch für und gegen die anderen Kontoinhaber. Mit Zugang des Widerrufs bei der Bank wird der Vertrag rückabgewickelt. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber über die Nichtannahme eines Vertragsangebotes oder einen Widerruf informieren.

Ein Widerrufsrecht, wie in der Widerrufsbelehrung (siehe drucktechnisch hervorgehobene Widerrufsbelehrung unten) beschrieben, **besteht für einen Verbraucher nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen**, nämlich dann, wenn es sich

- (1) um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder
- (2) um einen Fernabsatzvertrag handelt.

Unabhängig von der Situation des Vertragsschlusses, **besteht ein Widerrufsrecht nicht** für Verträge zur Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen **ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**. Der Widerruf ist zu richten an:

V-Bank AG
Rosenheimer Straße 116
81669 München
Telefon: +49 89 740800-0
Telefax: +49 89 740800-222
E-Mail: info@v-bank.com

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online in ihrem Kundencockpit ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen mit dem von Ihnen angegebenen elektronischen Kommunikationsmittel auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Bei Nichtausübung eines Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
2. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung;
3. einen Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
4. einen Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Zahlungsdienstleister keinen Einfluss hat, und einen Hinweis, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
5. etwaige Beschränkungen des Zeitraums, während dessen die gemäß diesem Abschnitt zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind;
6. etwaige spezifische zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen die nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU in der Fassung vom 16. April 2014 und die Richtlinie 97/9/EG in der Fassung vom 3. März 1997 fallen.

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

8. zum Zahlungsdienstleister
 - (a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - (b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird;
 - (c) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
9. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - (a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - (b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - (c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - (d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - (e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - (f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
10. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 - (a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
 - (b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;

- (c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
 - (d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. zur Kommunikation
- (a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
 - (b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
 - (c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
 - (d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;
12. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen
- (a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - (b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
 - (c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - (d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - (e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - (f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - (g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - (h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdienstleistervertrags
- (a) die Laufzeit des Zahlungsdienstleistervertrags;
 - (b) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
 - (c) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - (aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - (bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - (cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
14. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdienstleistervertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

V-Bank AG

Rosenheimer Straße 116
81669 München

Telefon: +49 89 740800-0
Telefax: +49 89 740800-222
E-Mail: info@v-bank.com
v-bank.com